

Analysedokument zum Verfahren gegen Nisvet Gasal et al.

(Sud BiH, Case No.: S1 1 K 003485 14 Kžž)

A. Einleitung

I. Anklageschrift

Dem Angeklagten Senad Dautović wurde von der Staatsanwaltschaft BiH vorgeworfen, sich zwischen dem 18. Juli 1993 und dem 19. März 1994 als Kommandant des sog. „Einheitlichen Kommandos der ARBiH Bugojno“ in Bugojno daran beteiligt zu haben, Kriegsverbrechen gegen kroatische Zivilisten vorzubereiten und zu begehen, wie etwa unrechtmäßige Inhaftierung, Zwangsarbeit, Tötungen, Folter und unmenschliche Behandlung. Er habe als Vorgesetzter darin versagt, notwendige und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um solche kriminellen Übergriffe auf die Kroaten zu verhindern, obwohl er von diesen wusste oder jedenfalls hätte wissen müssen.¹

In der Anklage wurde den Angeklagten Nivet Gasal, der Leiter des Gefangenenlagers Stadion NK „Iskra“ in Bugojno war, und Musajb Kukavica, der in ebendiesem Lager der Chef der Sicherheit war, vorgeworfen, gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen zu haben. Sie sollen zwischen dem September 1993 und März 1994 für den Betrieb des Lagers verantwortlich gewesen sein, da sie allen Lagerwächtern gegenüber Vorgesetzte gewesen seien. Der Anklage zufolge wurden über 300 kroatische Männer in dem Lager festgehalten, unter völlig unzureichenden hygienischen Bedingungen und ohne ausreichende Versorgung. Diese Gefangenen sollen von der Armee BiH an der Frontlinie zu der Armee der Republika Srpska und dem kroatischen Verteidigungsrat unter anderem als menschliche Schutzschilde missbraucht worden sein. Ferner sei es zu Folterungen in der BH-Bank in Bugojno gekommen und insgesamt 13 Gefangene seien niemals von dort zurückgekehrt.

Dem Angeklagten Musajb Kukavica wurde überdies zur Last gelegt, an unmittelbar der Selektion der Gefangenen zur Zwangsarbeit beteiligt gewesen zu sein. Nach einem solchen Arbeitseinsatz in Prusac sollen sechs Gefangene zur BH-Bank gebracht worden sein, wo sie gefoltert wurden. Einer dieser Gefangenen ist an den Folgen der Folter gestorben und von vier Gefangenen fehlt jede Spur.²

II. Verfahrensergebnis

Das zeitweise mit diesem Verfahren verbundene Verfahren gegen Enes Handžić wurde im April 2011 wieder separiert.³

¹ <https://trialinternational.org/latest-post/senad-dautovic/> mit weiterführenden Informationen zu dem Angeklagten und den Tatumständen.

² Vgl. <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2456/show>, wo jedoch Informationen zu Senad Dautović fehlen.

³ Zu finden unter *Sud BiH*, Case No. X-KR-07/341 – Enes Handžić et al., <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2464/show>.

Die Urteile im Verfahren Kukavica et al. wurde am 23. Januar 2008 zunächst mit dem Verfahren gegen Nisvet Gasal und einen anderen vereint, mit der Folge, dass das Verfahren ab jetzt offiziell unter dem Namen Nisvet Gasal et al. geführt wurde. Auf der Homepage des Gerichts BiH findet man die Vorgänge aber weiterhin nur unter dem Stichwort: Kukavica et al.⁴

Durch das **erstinstanzliche Urteil vom 22. November 2011** wurden die Angeklagten im Verfahren Gasal et al. wie folgt verurteilt:

der Angeklagte Senad Dautović zu einer **Freiheitsstrafe von 13 (dreizehn) Jahren** wegen der Begehung von Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gem. Artikel 173 Abs. 1 lit. c) (Tötung, Folter) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH (Anklagepunkte 1, 2, 3, 4a) bzw. Artikel 180 Abs. 2 StGB BiH (Anklagepunkte 4b), c), d), e), f), g)) und

der Angeklagte Nisvet Gasal zu einer **Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Jahren** wegen der Begehung von Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gem. Artikel 173 Abs. 1 lit. f) (Zwangsarbeit) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH (Anklagepunkt 5a)) und Artikel 173 Abs. 1 lit. c) StGB in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 2 StGB BiH (Anklagepunkt 5b)).

Der Angeklagte Musajb Kukavica wurde **freigesprochen**.

Durch das **Appellationsurteil der Appellationskammer vom 12. Oktober 2012** wurde der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft BiH teilweise und der der Verteidigung des Angeklagten Senad Dautović vollständig stattgegeben, sodass **weite Teile des erstinstanzlichen Urteils aufgehoben** und eine **Neuverhandlung vor einer Kammer der Appellationsabteilung** angeordnet wurde.⁵

Durch das **zweitinstanzliche, neue Tatsachenurteil vom 18. Dezember 2013** wurden verurteilt:

der Angeklagte Senad Dautović zu einer **Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren** wegen der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene – Folter und unmenschliche Behandlung gem. Artikel 144 StGB SFRJ, teilweise in Verbindung mit Artikel 22 (Mittäterschaft) und 30 Abs. 2 (Tatbegehung durch Unterlassen) StGB SFRJ und

die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica jeweils zu einer **Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren** wegen der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene – Folter gem. Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 Abs. 2 StGB SFRJ und Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene – unmenschliche Behandlung gem. Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 24 (Beihilfe) StGB SFRJ.

B. Gang des Verfahrens

Die Anklageschrift wurde am **19. September 2007** bestätigt.

⁴ <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2456/show> (zuletzt besucht am 10. Dezember 2019).

⁵ Aus diesem Grund wurde das erstinstanzliche Urteil vom 22. November 2011 nicht ins Deutsche übersetzt. Eine englische Übersetzung fehlt ebenso.

Am **27. September 2007** plädierten die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica auf nicht schuldig.

Die Hauptverhandlung begann am **6. Februar 2008**.

Am 27 April 2011 wurde das Verfahren gegen Enes Handžić abgetrennt und ab da gesondert abgeurteilt, unter der Verfahrensnummer: S1 1 K 005760 11 Krl. Das Verfahren gegen die verbleibenden Angeklagten im Verfahren Nisvet Gasal et al. wurde ab da unter der Verfahrensnummer: S1 1 K 003485 07 Krl geführt.

Am **22. November 2011** erging das erstinstanzliche Urteil.

Die Sitzung vor der Appellationskammer fand am **12. Oktober 2012** statt. Am gleichen Tag erging die Entscheidung, das erstinstanzliche Urteil weitgehend aufzuheben und neu zu verhandeln.

Die neue Hauptverhandlung vor der Kammer der Appellationsabteilung begann am 30. Januar 2013.

Das zweitinstanzliche Urteil erging am **18. Dezember 2013**.

Die Sitzung vor der drittinstanzlichen Kammer wurde am **28. November 2014** abgehalten.

Mit Urteil vom **28. November 2014** wurde die Appellationsrüge des Angeklagten Musjab Kukavica, der als einziger rügebefugt war, als unbegründet abgewiesen.⁶

⁶ <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2456/show>. Das drittinstanzliche Urteil wurde ebenso wie das erstinstanzliche Urteil nicht ins Deutsche übersetzt.

C. Urteilsanalysen

Analysiert werden nur zwei Urteile: das das Urteil der ersten Instanz aufhebende Urteil der zweiten Instanz sowie auf das neue Tatsachenurteil der zweiten Instanz.

I. Das aufhebende Urteil der Appellationskammer vom 11. Oktober 2012

Das Urteil erklärt insgesamt nur, dass das erstinstanzliche Urteil aufgrund erheblicher prozessualer Mängel und daran anknüpfender materiell-rechtlicher Fehler aufgehoben wird. Das Urteil weist aber auf bestimmte Punkte hin, die in der Analyse des nachfolgenden neuen Tatsachenurteils interessant werden könnten. Die Urteilssprache ist ausschließlich Bosnisch. Eine Englischübersetzung existiert nicht.

1. Die Zwangsarbeit

In Rn. 75 wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Gefangenen aus dem Lager Iskra zur Zwangsarbeit vor allem auch deswegen stattfand, weil viele Personen ein Interesse hatten, billige Arbeitskraft für Arbeiten an gefährlichen Orten zu erlangen, darunter auch die Kriegspräsidenschaft vor Ort (Bugojno). Die Gefangenen mussten Leichen einsammeln, das Terrain „sanieren“ und weitere gefährliche Zwangsarbeit hinter den Linien leisten. Das Kriegsverbrechen, Zivilisten und Kriegsgefangene zur Zwangsarbeit zu zwingen, wurde folglich begangen, um wirtschaftliche und militärische Vorteile zu erlangen. Es war für die Logistik der muslimischen Seite wichtig, dass jemand diese Arbeiten verrichtete.

Das bedeutet zum anderen aber auch, dass alle Lager in gleicher Form regional organisiert waren (mit Kriegspräsidenschaften, Territorialverteidigungseinheiten...).

2. Die Position des Angeklagten Nisvet Gasal im Lager „Iskra“

In Rn. 130 heißt es, die erstinstanzliche Kammer habe jedenfalls eindeutig festgestellt, dass Gasal nicht an den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft teilgenommen hat, in denen die Gründung des Lagers „Iskra“ beschlossen wurde. Die Kriegspräsidenschaft war das Gremium, das die Einrichtung des Lagers verfügt hat. Es wird auch festgestellt, dass Gasal erst nachträglich nach der Begründung des Lagers Iskra zum Leiter ernannt worden ist. Vorher hatte das Lager schon zwei Monate bestanden. Festgestellt wird auch, dass der Sicherheitsdienst der 307. Brigade der Armee der R BiH und ab dem 11. November 1993 der Sicherheitsdienst der Operativen Gruppe West für die Fragen der Inhaftierung von Personen kroatischer Volkszugehörigkeit zuständig waren. Aus den Beweisen geht nicht hervor, dass der Angeklagte Gasal Befugnisse zur Entscheidung darüber hatte, welche Person inhaftiert werden sollten.

3. Die Position des Angeklagten Musajb Kukavica

In Bezug auf den Angeklagten Kukavica werden in Rn. 139 folgende Feststellungen getroffen: „...[es wurde] festgestellt, dass der Angeklagte Kukavica am 22 September 1993 in die Funktion des Kommandanten der Sicherheit des Lagers „Iskra“ ernannt wurde, dass das Lager „Iskra“ unter der

Kontrolle der 307. Brigade der Armee R BiH stand, und dass es ab dem 11. (November) 1993⁷ unter der Kontrolle des Sicherheitsdiensts der Operativen Gruppe West stand, und dass die Gefangenen zur betreffenden Zeit aus dem „Iskra“ zur Verrichtung von Zwangsarbeiten weggebracht wurden. Es wurde auch jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass viele Gefangenen, (die dorthin gebracht worden waren,) getötet wurden oder schon bei der Ankunft verwundet waren, und dass der Angeklagte Kukavica anwesend war, wenn die Soldaten ankamen, um Gefangene zur Verrichtung von Zwangsarbeiten zu bringen.“

In Rn. 145 wird angedeutet, dass Kukavica Aufsichts- und Überwachungsfunktionen gegenüber anderen Wächtern hatte. Der Begriff „ingerencije“ ist insoweit aber nicht klar. Welche Funktionen Kukavica gegenüber den anderen Wärtern genau hatte, bleibt aber in diesem Urteil der 2. Instanz, dass nur das erste Urteil aufhebt, bis zum Schluss vage.

4. Die Position des ehemals Mitangeklagten Enes Handžić

Die Rolle des Zeugen Handžić ist in Rn. 141 des Urteils angesprochen. Handžić hatte sich vorab in einem plea agreement für schuldig befunden. Er wurde wegen command responsibility bzgl. der Vorgänge im Lager „Iskra“ verurteilt. Deswegen war er in diesem Verfahren nur noch Zeuge, nicht mehr Mitangeklagter.

⁷ Das Datum bleibt unklar, es könnten der 11.10., 11.11. oder der November 1993 gemeint sein. In Rn. 130 wird als Datum der Kontrollübernahme des Lagers „Iskra“ durch den Sicherheitsdienst der Operativen Gruppe West der 11. November 1993 genannt.

II. Das neue Tatsachenurteil der Appellationskammer vom 18. Dezember 2013

In der Bearbeitung des zweitinstanzlichen Urteils fällt zunächst einmal auf, dass der urteilsgegenständliche Sachverhalt im operativen Teil (vor allem in Paragraph 12) sehr umständlich und gleichzeitig unverständlich beschrieben wird. Die Handlungen der Beteiligten werden nicht deutlich ausgeführt. Zweimal fehlt eindeutig ein Verb. Insoweit vermittelt bereits im operativen Teil des Urteils, dass das Urteil in den Tatsachenfeststellungen Lücken lässt.

1. Formalia

Ab Paragraph 350 ff. wird Rechtsprechung des ICTY zitiert, aber das wortwörtliche Zitat wird nicht offengelegt, so dass es zu Missverständnissen hinsichtlich der Frage kommen kann, von welchem Angeklagten gerade die Rede ist. Auffallend ist auch, dass in den Fußnoten Verweise auf Urteile des ICTY enthalten sind, bei denen wesentliche Angaben (z. B. Verfahrensnummer, Datum der Entscheidung) fehlen. Jemand, der sich in den Entscheidungsdatenbanken des ICTY nicht auskennt, könnte die zitierten Urteile nicht finden. Ein Literatur- oder Entscheidungsverzeichnis, in dem die fehlenden Angaben enthalten sein könnten, fehlt auch.

2. Die Strafzumessung und ihre Auffälligkeiten

Erschreckend ist dann im Strafausspruch die Feststellung, dass die Lagerleitung, die im Zusammenspiel mit der Kriegspräsidenschaft Bugojno über einen Zeitraum von gut 6 Monaten hinweg (ab September 1993 bis März 1994) Menschen rechtswidrig in Lagern inhaftiert hatte, die dort Folter und Tötungen zuließ bzw. es gestattete und selbst auch dazu beitrug, dass die Gefangenen Zwangsarbeit an der Frontlinie verrichten mussten, wo sie verletzt und getötet wurden, bzw. dass ihnen zwangsweise Blut abgenommen wurde, am Ende nur geringe Strafen erhält. Dautović erhält eine Strafe von 7 Jahren und Gasal und Kukavica erhalten jeweils eine Strafe von 4 Jahren. Diese Strafzumessung steht in keiner Relation zu den anderen Lagerfällen (z. B. der Lager um Prijedor, ...), wo zwar mehr sexuelle Gewaltverbrechen geschahen und möglicherweise auch schlimmere Lagerbedingungen herrschten (so in Prijedor, dort aber nur über 4-5 Monate). Dort haben die Angeklagten, z. T. auch nur Wächter, denen persönlich keine Übergriffe gegen Gefangene vorgeworfen wurden, erheblich höhere Strafen erhalten. Da in allen Lagerfällen dasselbe Misshandlungssystem etabliert wurde, oft von allen Kriegsparteien dieselben Misshandlungs- und Inhaftierungsmethoden genutzt wurden, ist diese Differenz in den Strafhöhen kaum zu erklären. Natürlich kann die Zahl der Opfer oder die Häufigkeit der Vorfälle einen Unterschied machen, aber nicht so einen erheblichen Unterschied.

a) Straferschwerende Umstände als Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot?

Bei der Strafzumessung fällt auch auf, dass möglichst alle straferschwerenden Umstände entweder gar nicht als solche dargestellt werden sollten oder die straferschwerenden Umstände wurden unter Nutzung von Sonderregeln als unerheblich dargestellt. Insbesondere versucht die Kammer in Rn. 336 die Tatsache, dass die unmenschliche Behandlung und Misshandlungen der Gefangenen über einen langen Zeitraum hinweg durchgeführt wurde und von großer Intensität war, nur als Elemente der Tatausführung selbst darzustellen, die daher nicht straferschwerend berücksichtigt werden dürften. Das erstaunt, weil natürlich die schweren Folgen (psychische Traumfolgen, etc.) mehr sind als nur die

Erfüllung des Tatbestands; - und genauso kann der Tatbestand natürlich nur mit einer Inhaftierung über kurze Zeit und mit Misshandlungen von geringerer Intensität begangen werden, so dass die Zeitdauer und die hohe Intensität der Misshandlungen natürlich ohne Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot strafscharfend berücksichtigt werden dürfen. Die einschlägige Rn. 336 lautet:

„336. Die Kammer hat zunächst die Umstände berücksichtigt, unter denen die Straftaten begangen wurden, den Grad der Verletzung des geschützten Gutes, die sich daraus ergebenden Folgen und das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten. Obwohl es sich um eine äußerst schwere Straftat handelt, die gegen Werte verstößt, die durch das Völkerrecht geschützt sind, ist es offensichtlich, dass die Handlungen der Angeklagten weder zum Entzug des Lebens noch zu Todesfolgen geführt haben. Es besteht kein Zweifel, dass die begangene Straftat tatsächlich zu dauerhaften Folgen für die Opfer des Verbrechens geführt hat, worüber viele Zeugen eine Aussage machten. Langfristige Inhaftierung und Misshandlung führten zu psychischen und physischen Folgen für die überlebenden Häftlinge, und viele von ihnen erinnern sich immer noch ungerne oder haben Schwierigkeiten, sich an ihre Leiden und Erfahrungen zu erinnern und darüber zu sprechen. Zweifellos handelt es sich hier um eine schwere Straftat, die durch eine langfristige und intensive Misshandlung der Häftlinge begangen wurde. Es geht jedoch um Handlungen zur Tatausführung, d. h. die wesentlichen Elemente der Tat selbst, und diese Tatsachen können nicht als erschwerend oder mildernd angesehen werden. Die Kammer hat daher mit dem Ziel der Individualisierung der Strafe alle Umstände berücksichtigt, die sich auf die Persönlichkeit jedes Angeklagten, seinen Grad der Schuld und das Verhältnis zu der Straftat, die Motive, aus denen die Tat begangen wurde, das Verhalten des Täters in der Vergangenheit, sein Verhalten nach der Begehung der Tat und seine persönliche Situation, beziehen.“

b) Persönliche Umstände: Der numerus clausus der Strafzumessungserwägungen

Dass nun nur noch die persönlichen Umstände für die Strafzumessung relevant sein sollen (und nicht der Schweregrad der Tatausführung bzw. die Dauer der Tat, immerhin fast 8 Monate für manche Gefangene), geht zugunsten der Angeklagten. Denn natürlich wird den Angeklagten vor allem ihr sozialkonformes Verhalten vor und nach der Tat zugutegehalten. Die Besonderheiten von Makrocriminalität, insbesondere, dass hier gut angepasste, sozial integrierte Täter, vorgefundene staatliche oder gesellschaftliche Unrechtsstrukturen zur Verbrechensbegehung ausnutzen, finden keine Berücksichtigung.

c) Die einzelnen Erwägungen und Strafmilderungen

Diese für die Angeklagten überaus günstigen allgemeinen Erwägungen des Gerichts zur Strafzumessung kamen allen drei Angeklagten maßgeblich zugute.

aa) Besondere Strafmilderung für Gasal und Kukavica

In Rn. 342 wird deutlich, dass für den Angeklagten Gasal die Verschiebung des Strafrahmens weg vom Strafraumen 5-20 Jahre hin zu einem milderen Strafraumen gewählt wird (Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 2 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 StGB SFRJ, letzteres, sofern der Vorwurf nur auf Beihilfe lautete), weil besonders viele strafmildernde Umstände für den Angeklagten sprechen und er sich insgesamt bemüht hat, als Lagerleiter die Situation im Lager Stadion NK Iskra zu

verbessern. Deswegen erhält Gasal am Ende nur eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren. Wichtig war insoweit auch, dass Gasal nur ein Unterlassen vorgeworfen wird, also keine aktiven Misshandlungen.

Auch bei Kukavica wird ebenfalls diese besondere Milderung (per Strafrahmenverschiebung nach unten) angewendet, obwohl er persönlich Gefangene zur Zwangsarbeit an der Frontlinie ausgewählt hat und er die ihm bekannten Misshandlungen im Lager nur zum Teil unmittelbar durch Eingreifen verhindert hat. Die strafmildernden Umstände, die das Gericht findet, beruhen allein auf der Tatsache, dass der Angeklagte zur Tatzeit jung war, er sich vor und nach der Zeit tadellos verhalten hat und nun Familienvater ist, also alle Umstände, die für die einzelnen Straftaten – begangen in der Konfliktsituation und unter ganz besonderen Umständen – überhaupt keine Relevanz haben. Auch bei den anderen Angeklagten wurden diese Umstände besonders strafmildernd berücksichtigt, obwohl sie z. T. gar nicht berücksichtigt werden dürften (was insbesondere für den Umstand gilt, dass es sich um Familienväter handelt). Insgesamt wird auch hier wieder deutlich, dass die Verantwortung einfach „verkleinert“ wird. Die Strafen stehen auch in keiner Relation zu der Tatsache, dass die Angeklagten ein rechtswidriges Lagersystem aufrechterhalten haben bzw. ein aus der im Kern an sich erlaubten Inhaftierung rechtswidriges Misshandlungssystem begünstigt haben.

Bei Kukavica (Rn. 346) ist noch anzumerken, dass er eigentlich auch als Mittäter des Kriegsverbrechens des Verbringens von Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit verurteilt wurde, aber in der Strafzumessung wird nur noch der Anteil an diesem Verbrechen erwähnt, der mit Beihilfe umschrieben wurde (Beihilfe begangen durch Unterlassen). Das eröffnet natürlich die Möglichkeit, die Strafe nach den Beihilferegeln generalisiert zu mildern (was bei Mittäterschaft allein nicht gegangen wäre). Jedenfalls fällt auf, dass der Mittäterschaftsvorwurf an dieser Stelle nicht mehr verarbeitet wird. In der Strafzumessung wird die Tatsache, dass er Mittäter und damit eine Zentralgestalt des Geschehens war, übergangen.

bb) Der mildernde Umstand, Polizist gewesen zu sein, bezogen auf den Angeklagten Dautović

Widersprüchlicherweise wird bei Senad Dautović positiv bewertet, dass er vor der Tat als Polizist einen guten und verantwortungsbewussten Job gemacht hat und eine verantwortungsvolle Position ausfüllte, die das Vertrauen der Bürger auf sich zog. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass Dautović als Polizist seine Schutzaufgaben gegenüber den nichtmuslimischen Bürgern, die sich in seinen Schutz begeben hatten, nicht erfüllt hat. Im Fall Mejakić et al. war die Eigenschaft des Täters (im Rahmen eines JCE II), vor der Tat als Polizist gearbeitet zu haben, dagegen strafscharfend berücksichtigt worden. Hier wirkte diese persönliche Eigenschaft nun de facto strafmildernd (Rn. 339), ein klarer Widerspruch in der Rechtsprechung des Gerichts BiH.

3. Der Status der Gefangenen

Eine zentrale Streitfrage zwischen Anklagebehörde und Verteidigung war von Anfang an, ob nur Kriegsgefangene unter den Inhaftierten im Stadion Iskra (bzw. an anderen Orten) waren (zu Iskra s. Rn. 222). Das Gericht hat insoweit an mehreren Stellen im Urteil entschieden, dass die Beweise der Anklagebehörde, dass auch Zivilisten inhaftiert waren, nicht ausgereicht hätten. Die Negierung von zivilen Inhaftierten in der Tatsachenfeststellung hat entscheidende Konsequenzen für das anwendbare Recht der Täterschaft und Teilnahme. Wenn hier Zivilisten inhaftiert worden wären, so

wäre die Inhaftierung zum einen rechtswidrig gewesen (anders als Kriegsgefangene gibt es bei Zivilisten im eigenen Besatzungs- oder im Kriegsgebiet keinen Inhaftierungsgrund, solange sie keine Straftaten begehen), und zum anderen hätte man möglicherweise alle Misshandlungs- und Folterverbrechen in den Gefängnissen/im Lager Iskra auch unter den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit subsumieren können. Dazu hätte man aber nach Art. 172 StGB BiH prüfen müssen, ob auf der Grundlage der Inhaftierung von Zivilisten ohne Grund zugleich einen systematischen oder ausgedehnten Angriff gegen die (kroatische) Zivilbevölkerung bejaht werden kann; und zu letzterem gibt es auch aufgrund der Tatsache, dass das Gericht meint, dass nur Kriegsgefangene inhaftiert wurden, keine Feststellungen. Wenn man aber einen ausgedehnten oder systematischen Angriff auf eine Zivilbevölkerung gerade wegen der Inhaftierungen von Zivilisten hätte bejahen können, dann wären die Folterungen in den Lagern auch dann noch Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen, wenn nicht Zivilpersonen, sondern Kriegsgefangene im Rahmen dieses ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung derart viktimisiert wurden.

Insgesamt führt die Feststellung der zweiten Instanz, dass im Lager nur Kriegsgefangene inhaftiert waren, zu zwei Konsequenzen. Die Strafvorwürfe werden umgestellt vom ursprünglichen Vorwurf der Kriegsverbrechen gegen Zivilpersonen (Artikel 173 StGB BiH) auf Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene nach Artikel 144 StGB SFRJ, also altes jugoslawisches Strafrecht. Die Möglichkeit, auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuurteilen, entfiel (weil es keinen rechtswidrigen Inhaftierungsangriff auf Zivilisten gab, sondern nur die an sich völkerrechtlich zulässige Inhaftierung von Kriegsgefangenen), und mit Entfallen der Möglichkeit, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuurteilen, entfiel zugleich die Notwendigkeit, ungeschriebene völkerstrafrechtliche Zurechnungsformen wie ein Joint Criminal Enterprise anzuwenden. Denn, was wäre gewesen, wenn man ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der Inhaftierungen hätte bejahen können? Das Besondere bei Art. 172 StGB BiH ist, dass hier – auch noch nach dem Urteil des EGMR in Maktouf und Damjanović – die Zurechnungsmodalität des JCE aus Art. 180 Abs. 1 StGB BiH anwendbar bleibt. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit im StGB BiH wird so angewandt, wie es bereits zur Tatzeit im Völkergewohnheitsrecht bekannt war, unter Anwendung der völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Zurechnungsmodalitäten des Art. 180 StGB BiH.

Weil zudem schon die Inhaftierung von Zivilisten an sich ein Verbrechen ist, hätte die Kriegspräsidenschaft Bugojno dann, wenn diese Inhaftierungen von Zivilpersonen auf ihre Entscheidung zurückging, ein Verbrechen geplant. Dies hätte die Feststellung legitimieren können, dass das Vorgehen der Kriegspräsidenschaft eine kriminelle Unternehmung darstellt. Die Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Gefangenenlagern hätte also in der Folge im Wege eines JCE II erfolgen dürfen – unter Einbezug der Mitglieder der Kriegspräsidenschaft als Mitglieder des JCE II. Bei Bejahen eines JCE II wäre die rechtliche Zurechnung der Verbrechen zu den Mitgliedern der Kriegspräsidenschaft und ihrer Verbündeten, u. a. dem Polizeichef Dautović, also völlig anders zu begründen gewesen. Dautović hätte für viel mehr Verbrechen verantwortlich gemacht werden können und nicht nur die wenigen Verbrechen, die konkret in seinen Zuständigkeitsbereich als Polizeichef fielen.

Insgesamt steht und fällt mit der Feststellung, dass keine Zivilpersonen von den Verbrechen, insbesondere nicht von den gezielten Inhaftierungen, betroffen waren, die Anwendbarkeit von JCE II i. V. m. Art. 172 StGB BiH. Wenn nur Kriegsgefangene inhaftiert wurden, dann bleibt nur die

Aburteilung wegen Kriegsverbrechen nach den Regeln von Täterschaft und Teilnahme, wie sie sich aus dem mildesten anwendbaren Strafrecht ergeben. Dieses mildeste Strafrecht findet man entweder im StGB SFRJ oder im StGB BiH. Als Maßstab für die Auswahl gilt, dass nach der Rechtsprechung des EGMR in Maktouf und Damjanović immer das im konkreten Fall mildere Recht anzuwenden ist. Und im konkreten Fall findet man mildere Recht hier StGB SFRJ mit seinen geringen Strafrahmen von bis zu 20 Jahre Freiheitsstrafe als Höchststrafe. Das StGB SFRJ aber kennt nur Täterschaft und Teilnahme nach altem jugoslawischen Strafrechtsverständnis (und eben nicht JCE).

Das Besondere am Urteil des Gerichts BiH in Kukavica et al. bzw. Nisvet Gasal et al. ist dann noch, dass für Mittäterschaft nach Art. 22 StGB SFJR eigentlich jeder relevante Beitrag zur Tatausführung genügt. Aber das Gericht ersetzt diese Definition von Mittäterschaft unter dem alten Recht (wie sie im alten Gesetzestext enthalten war) durch die wesentlich anspruchsvollere Definition der Mittäterschaft unter neuem Recht aus Art. 29 StGB BiH. Dort wird ein „wesentlicher“ Tatbeitrag verlangt, ein Tatbeitrag mit Tatherrschaft (zur Tatausführung oder in anderer Weise) verlangt. Dadurch wird die Anwendungsreichweite für Mittäterschaft nach Art. 22 StGB SFRJ gegenüber dem, was unter dieser Norm eigentlich im ehemaligen Jugoslawien als Mittäterschaft galt, verengt.

Insgesamt erfuhren die Angeklagten hier in der Anwendung der Täterschafts- und Teilnahmevorschriften die größtmögliche rechtliche Schonung. Sie erhielten die milden Strafrahmen des alten StGB SFRJ, aber angewandt wurden bei der Subsumtion die strengeren Maßstäben für Mittäterschaft und Beihilfe (durch Unterlassen) des StGB BiH. Insbesondere aber wurde so ausgeschlossen, dass sie wegen eines JCE II oder unter dem Vorwurf einer Vorgesetztenverantwortung verurteilt werden können (*command responsibility*). Das wäre nach Maktouf und Damjanović möglicherweise ohnehin nur noch wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit möglich gewesen, aber dass ein solches vorliegt, wurde von Anfang an nicht geprüft. Zu guter Letzt wurde dann auch noch die Definition der Mittäterschaft verengt auf die strengste Definition, die es dafür gibt, also auf die in Art. 29 StGB BiH. Diese Verengung der Definition der Mittäterschaft auf Personen mit Tatherrschaft war für die Freisprüche am Ende aber wohl nicht ausschlaggebend. Die Freisprüche wurden im Wesentlichen dadurch begründet, dass die einzelnen Personen hinsichtlich konkreter Verbrechen entweder keine Kenntnis von den Taten der Tatausführenden hatten oder sie nicht für diese Personen oder Orte zuständig waren und daher auch generell für bestimmte Verbrechen nicht als Mittäter in Betracht kamen. Das hätte auch unter Art. 22 StGB SFRJ bei Anwendung der alten Definition für Mittäterschaft so entschieden werden können.

Als Beispiel für die Verengung der Definition sei die Feststellung in Rn. 184 genannt, wo die Mittäterschaft Dautovićs hinsichtlich der Blutentnahme festgestellt wird. Dort heißt es, er habe (durch Unterlassen) einen wesentlichen Beitrag zur Tat geleistet, obwohl für die Mittäterschaft nach altem Recht, die hier eigentlich zur Anwendung kommt, kein wesentlicher Beitrag erforderlich wäre.

„184. Diese Handlung des Angeklagten wurden als die Handlungen eines Mittäters qualifiziert, da er es versäumt hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wegnahme von Gefangenen zur erzwungenen Blutspende zu verhindern, und der Angeklagte trug tatsächlich dazu bei, dass diese Praxis der unmenschlichen Behandlung der Gefangenen ungehindert durchgeführt wurde. Dass die Handlungen des Angeklagten wesentlich zur Begehung der Straftat beigetragen haben, ergibt sich

eindeutig aus der Tatsache, dass die Straftat nicht begangen worden wäre, wenn der Angeklagte auch nur eine einzige Handlung unternommen hätte, um die Gefangenen zu schützen.“

Eigentlich ein Definitionsfehler, der hier aber zugunsten des Angeklagten dessen Strafbarkeit in der Theorie einengt und daher das Urteil nicht ungültig macht. Am Ende wird insoweit ein Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 144 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 Absatz 2 StGB SFRJ (Rn. 185) angenommen.

4. Die (fehlende) Zurechnung von Straftaten

Insgesamt wurden hier nur Mittäterschaft oder Täterschaft bzw. Mittäterschaft durch Unterlassen abgeurteilt wurden, obwohl hier der Paradefall eines JCE II vorliegt. Die Befehlsketten sind bekannt. Es gibt Zeugen, die nachweisen können, wie die Lagerleitung mit der Kriegspräsidenschaft Bugojno zusammenarbeitete. Es gibt Nachweise dafür, dass insbesondere die Anordnungen, dass den Gefangenen gegen ihren Willen Blut abgenommen wird, und dass die Zwangsarbeitsanordnungen alle unmittelbar von der Kriegspräsidenschaft ausgingen. Sie wurden von den Angeklagten als Lagerleitung nur umgesetzt. Auch die Funktionen und Befugnisse aller Beteiligten sind bekannt. Damit hätte man hier ohne Probleme auf der Basis eines JCE II aburteilen und entsprechend den einzelnen Angeklagten noch mehr der bekannten Straftaten aus den Gefangenenlagern zurechnen können. Das ist nicht geschehen.

Insgesamt ist auch festzuhalten, dass die verhängten Strafen in Relation zu anderen Fällen von Misshandlungen in Lagersystemen viel zu milde sind und vor allem dass die Etablierung dieses methodisch angelegten Misshandlungssystems bei der Strafzumessung viel zu wenig hervorgehoben wurde.

Man mag nun diskutieren, ob es die Fälle sexueller Gewalt waren, die vor allem aus Prijedor und Mostar (Radić et al.) bekannt wurden, die für eine Vielzahl der hohen Strafen dort relevant ist. Dann wäre aber im Vergleich der Schwere der Straftaten die Bedeutung der sexuellen Gewaltdelikte gegenüber Tötungen und schwersten Folterungen überhöht worden. Im Fall Prijedor kommt noch hinzu, dass sexuelle Gewalt dort im Wege eines JCE II allen Angeklagten zugerechnet wurde, auch dann, wenn sie selbst diese Taten gar nicht eigenhändig begangen hatten. Der Mechanismus des JCE II lässt eine solche Zurechnung zu. Wird ein JCE II abgelehnt, kommen die Täter, die nicht persönlich Hand anlegen, erheblich besser weg als bei Anwendung eines JCE II (was auch der vorliegende Fall zeigt, in dem eigentlich alle Voraussetzungen JCE II vorzuliegen scheinen). Sollten also Sexualdelikte wirklich als besonders gravierend eingestuft werden, dass sie den erheblichen Strafzumessungsunterschied im Fall Gasal et al. im Vergleich mit den Fällen aus Prijedor erklären, dann erscheint die Behandlung der Täter, bei denen einmal per JCE II zugerechnet wurde (in den Prijedor-Fällen) im Vergleich zur Behandlung der Täter hier, wenn JCE II abgelehnt wurde, doppelt ungleich. Denn in den Prijedor-Fällen erlaubte JCE II Taten zuzurechnen, die zu ganz erheblichen Straferhöhungen führten, von den Tätern aber nicht mal persönlich begangen wurden; während die Täter in Gasal et al. mit solchen massiven Strafschärfungen für Taten anderer Täter bei Ablehnung eines JCE II überhaupt nicht rechnen müssen.

Ein wichtiger Hinweis vorab: Es wird in dem Urteil nicht immer ganz klar, warum ein JCE bestehend aus den Mitgliedern der Kriegspräsidenschaft und ggf. weiteren Mitgliedern abgelehnt wurde.

Einerseits wird im Urteil dargelegt, dass sich die Planung der Kriegspräsidenschaft nicht auf Verbrechen bezog und damit keine gemeinsame kriminelle Unternehmung vorlag (diese Ausführungen überzeugen nicht immer, v. a. bleibt das Gefühl, dass die Feststellungen hier lückenhaft sind). Darüber hinaus wird an mehreren Stellen im Urteil aber auch angedeutet, dass die Formalvorgaben, wie sie in der Rechtsprechung des ICTY für den Vorwurf eines JCE in der Anklageschrift entwickelt wurden, in der von der Staatsanwaltschaft eingereichten Anklageschrift nicht eingehalten wurden (vgl. Rn. 354, 355). Auch dies wäre ein völlig legaler Grund, eine Verurteilung wegen eines JCEs abzulehnen. Tatsächlich könnte ein JCE dann immer noch vorgelegen haben, nur hätte die Staatsanwaltschaft dann versäumt, es ordnungsgemäß zur Anklage zu bringen – und eine Verurteilung darf ohne eine solche ordnungsgemäße Anklage nicht erfolgen.

5. Die Zurechnung im Einzelnen: Senad Dautović

a) Das Stadion und die erzwungene Blutspende

Ab Paragraph 356 ff. des Urteils drängt sich der Verdacht auf, als wollte das Gericht unter keinen Umständen ein JCE finden.⁸ So wird der Anklagebehörde vorgeworfen, sie hätte keinen Beweis dafür vorgelegt, dass die Inhaftierung der Angeklagten unter inhumanen Bedingungen in ungeeigneten Räumen sollte und dass die Zwangsblutabnahme vorher von der Kriegspräsidenschaft beschlossen und angeordnet wurde. Die Beweise zeigen also nicht, dass innerhalb der Lagerleitung und der Kriegspräsidenschaft ein gemeinsamer Plan zur Verbrechensbegehung (als Basis des JCE) bestand. Die Verneinung eines gemeinsamen Plans ist aber angesichts der geschilderten Faktenlage nur schwer nachvollziehbar. Hier wurden über Monate hinweg Gefangene in einem offensichtlich zur Inhaftierung ungeeigneten Stadion unter inhumanen Bedingungen festgehalten. Und nur, weil man in dieser Zeit weiter nach geeigneten Räumen suchte, soll dieses Festhalten im Stadion auf keinen gemeinsamen kriminellen Plan zurückgehen? Die inhumanen Bedingungen im Lager müssen auch irgendwann bekannt geworden sein. Der kriminelle Plan muss ja nicht am Anfang vorgelegen haben, kann aber auch während der Tatbegehung noch gebildet worden sein, als Plan diese inhumane Inhaftierung fortzusetzen. Immerhin dauerte das Geschehen fast 6 Monate. Die Feststellungen im operativen Teil legen auch nahe, dass eine Zwangsblutabnahme von der Kriegspräsidenschaft konsentiert wurde. Im operativen Teil wird das Vorgehen der Zwangsblutabnahme eindeutig mit dem Beschluss der Kriegspräsidenschaft in Verbindung gebracht, dass es zu wenig Blut gibt und deswegen Aufrufe erfolgen und Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Blut gespendet wird. Direkt im Anschluss hieran kam es zu den Vorfällen, in denen den Gefangenen gegen deren Willen Blut abgenommen wurde. Insgesamt erscheint an diesem Punkt – vorbehaltlich weiterer Erläuterungen – die Schlussfolgerung, dass es keinen gemeinsamen kriminellen Plan zur Misshandlung der Kriegsgefangenen (im Stadion NK Iskra und an andere Haftorten) gegeben hätte, nicht nachvollziehbar. Überhaupt überzeugt nicht, derart formal zu verlangen, dass ein ausdrücklicher Beschluss zu rechtswidrigem Vorgehen von der Kriegspräsidenschaft verlangt wird,

⁸ In Zeitlicher Hinsicht ist anzumerken, dass das Urteil unmittelbar nach dem Urteil des EGMR im Fall Maktouf und Damjanović (Juli 2013) erging, nur 5 Monate später. Offenbar hielt es das Gericht für wichtig, unbedingt vom Vorwurf des JCE wegzukommen, obwohl tatsächlich die Tatsachenschilderungen eigentlich ein JCE II belegt haben könnten. Ob das nun nur deswegen erfolgt ist, um das Urteil nicht angreifbar zu machen, bleibt unklar.

wenn doch bereits zeitlich die Entscheidung über den Bedarf an Blut und der Vorfall der Zwangsblutabnahme so klar aufeinander folgen. Wenn man diese Maßstäbe bei den Prijedor-Verfahren angelegt hätte, dann hätte man möglicherweise die Teilnehmer der Mitglieder der Kriegspräsidenschaft Prijedor an einem JCE, das die Lager um Prijedor und die Misshandlungen darin umfasste, auch ablehnen können, denn auch die Mitglieder der Kriegspräsidenschaft Prijedor haben die die Lager um Prijedor nie besucht.

Insgesamt werfen diese Forderungen nach konkreten eindeutigen Beweisen, dass der Entschluss zur Verbrechensbegehung offiziell zu den Beschlüssen der Kriegspräsidenschaft gehörte, Fragen auf. Es ist doch kaum zu erwarten, dass Pläne bzgl. Kriegsverbrechen in dieser Form dezidiert protokolliert werden. Natürlich wird der Beschluss immer nur den „rechtmäßigen Anteil“ des Geschehens umfassen. Dass diese rechtmäßigen Aspekte der Planung dann möglicherweise verbrecherisch umgesetzt werden, kann ungenannt mit Teil des Konsenses der Beteiligten gewesen sein. Zumindest hätte man insoweit Eventualvorsatz der Beteiligten prüfen müssen.

Deswegen wecken diese Ausführungen zur Beweislage den Verdacht, dass es dem Gericht möglicherweise darum ging, auf gar keinen Fall ein JCE zu begründen. Die erste Instanz hatte in ihrem aufgehobenen Urteil ja ein JCE sogar bejaht.

aa) (K)ein gemeinsamer Tatplan der Mitglieder der Kriegspräsidenschaft zur Zwangsblutabnahme

In Paragraf 10 des operativen Teils wird festgehalten, dass die Zwangsblutabnahme unmittelbar erfolgte, nachdem die Kriegspräsidenschaft den Blutmangel im Krankenhaus diskutiert hatte. Unmittelbar danach kamen Soldaten der R BiH und nahmen Gefangene zum Blutspenden mit. Soll dies Zufall gewesen sein? Oder hat irgendein untergeordneter Verantwortlicher an der Kriegspräsidenschaft vorbei die dann verbrecherisch agierenden Soldaten der muslimischen Seite alarmiert? Der Sachverhalt legt vielmehr nahe, dass die Kriegspräsidenschaft die Zwangsblutabnahme plante, aber nicht ins Protokoll aufnahm. Ebenso konnte sie mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ungeeignetheit der Räume und hätte in 6 Monaten auf die Ungeeignetheit auch reagieren können. Insoweit erscheint das Urteil in den Tatsachenfeststellungen in sich widersprüchlich.

In Paragraf 413 wird dann nochmal beschrieben, wie eng die Entscheidung der Kriegspräsidenschaft oder die dortigen Feststellungen zum Mangel an Blutkonserven zeitlich mit den Tatbestandshandlungen (zwangsweise Blutentnahme, ausgeführt durch Soldaten der Armee R BiH, die daraufhin Häftlinge aus den Inhaftierungsorten holten und ins Krankenhaus zur Blutentnahme brachten) zusammenhängen. Wieso die Schlussfolgerung nicht gezogen wird, dass die Kriegspräsidenschaft in das Verbrechen der zwangsweisen Blutabnahme involviert war, bleibt unverständlich.

bb) Das Abstecken der Dimension der gemeinsamen kriminellen Unternehmung – im Vergleich mit anderen Fällen des Gerichts BiH

Überhaupt hätte das Gericht, wenn es kein allumfassendes JCE II unter Einschluss der Mitglieder der Kriegspräsidenschaft bejaht, auch JCEs kleineren Umfangs bilden können. So könnte das Gefangenenlager an sich ein JCE II darstellen. Kernbestandteil dieses JCE II wäre dann die Lagerleitung. Es ist keine Voraussetzungen für ein JCE II, dass auch die Kriegspräsidenschaft involviert ist. Im Fall liegt diese Schlussfolgerung anhand der Tatsachenfeststellungen aber nahe.

In den Fällen Radić et al. und Mejakić et al. genügte den zuständigen Kammern des Gerichts BiH auch, dass der gemeinsame Misshandlungs- und Folterplan etc. nur das Lager mit den Lagerleitern umfasste, ohne dass man vertiefte Aufklärung hinsichtlich der Anweisungen der Kriegspräsidenschaft betrieb. Das ist vor allem im Fall Mostar (Radić et al.) erkennbar, in dem es am Ende nur um eine JCE II bestehend aus der Leitung und den Wächtern des Gefangenenlagers ging. Im Fall Prijedor war das JCE II dagegen weiter gefasst, denn hier hatte der ICTY schon vorgegeben, dass die Kriegspräsidenschaft Prijedor Urheber des kriminellen Plans war und damit auch Mitglied des JCE II (vgl. die Urteile Stakić, Kvočka, Banović, Krajišnik).

cc) Rechtliche Bewertung der erzwungenen Blutspende durch das Gericht

Zur Frage der Blutspende wird in Rn. 171 festgehalten: „Obwohl nicht alle Protokolle aus den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft in die Fallakten eingereicht wurden, gibt das Tagebuch des Präsidenten der Kriegspräsidenschaft Dževad Mlaćo, der persönlich dessen Authentizität bestätigt hat, einen Einblick in die Art und Weise, in der die Entscheidungen getroffen wurden, und in die Fragen, die auf den Sitzungen der Präsidenschaft erörtert wurden. Aus dem Tagebuch geht hervor, dass auf der Sitzung der Kriegspräsidenschaft vom 25. Juli 1993 die Frage der Blutversorgung für das Kriegskrankenhaus erörtert wurde und dass eine Entscheidung getroffen wurde, das Blut zu besorgen. Der Zeuge Dževad Mlaćo hat bestätigt, dass diese Entscheidung getroffen wurde, und dass über das Radio Bugojno die Bevölkerung ‚agitiert‘ wurde, d. h. dass Freiwillige aufgerufen wurden, Blut für die Bedürfnisse des Krankenhauses zu spenden. Der Zeuge Mlaćo bestätigte, dass aufgrund einer großen Anzahl von Verletzten ein großer Bedarf an Blutversorgung bestand und dass die Frage der Blutversorgung für das Krankenhaus auf der Sitzung vom 14. August 1993 erneut diskutiert wurde. Aus dem Tagebuch von Dževad Mlaćo geht hervor, dass der Angeklagte Dautović sich der Notwendigkeit der Blutversorgung für die Bedürfnisse des Krankenhauses bewusst war. Zu dieser Schlussfolgerung trägt die Anmerkung von Mlaćo bei, in der es heißt: ‚die Blutspender für die Blutspende mobilisieren – Dautović‘.“ Dass angesichts dieser Diskussionen ein JCE, Gefangene zur Blutspende zu zwingen, verneint wurde, ist wohl nur damit zu erklären, dass innerhalb der Kriegspräsidenschaft nicht ausdrücklich über die Heranziehung der Kriegsgefangenen gesprochen wurde. Dieses Verhalten war dann aber die direkte, vorher nicht ausdrücklich ausgesprochene Folge dieser Entscheidung, Blutspender zu mobilisieren (Rn. 171-173).

In der Folge werden Feststellungen zur Blutabnahme getroffen, v. a. dazu, dass sie unfreiwillig erfolgte und die Häftlinge auch wegen der unzureichenden Versorgung und fehlenden Schonung in Haft hierdurch gesundheitlich stark belastet wurden. Weil sich die Kammer hier aber nur auf den Angeklagten Senad Dautović fokussiert, fehlt die Feststellung, wie sich die Entscheidung der Kriegspräsidenschaft auf diese Handlungen ausgewirkt hat, insbesondere ob diese Form des

Blutgewinns konkludent mit beabsichtigt war (was sehr nahe liegt, von der Kammer aber nicht festgestellt wurde; - mit der Folge, dass es diesbezüglich auch keine kriminelle Unternehmung, kein JCE gab).⁹

b) Die Inhaftierungen

In Rn. 167 des zweitinstanzlichen Urteils wird die Verantwortung Dautovićs für die Unterbringung der Gefangenen in ungeeigneten Räumlichkeiten als Täterschaft (hier unmittelbare Täterschaft) behandelt. Die Beweise zeigen auch, dass Dautović die Gefängnisse leitete bzw. Personen daraus nach seinem Willen freilassen konnte (z. B. ließ er einen alten Freund frei, der ihm sagte, dass die Haftbedingungen so schlecht seien, dass er gesundheitlich nicht durchhalten würde). Die Appellationskammer ging daher davon aus, dass Dautovićs Kommando zentral dafür war, dass die Gefangenen in diesen ungeeigneten Räumlichkeiten festgehalten wurden, zumal er im Auftrag der Kriegspräsidenschaft bzw. auf deren Antrag hin diese Räumlichkeiten (Gymnasium, Stadion, ...) ausgewählt hatte. Er war es auch, der danach das Gymnasium wieder zur Nutzung als Schule freigab. D. h. für diese Delikte (unmenschliche Behandlung von Kriegsgefangenen durch die Unterbringung) konnte Dautović als unmittelbarer Täter zur Verantwortung gezogen werden; – unabhängig von der Frage, wer noch involviert war, ob also ein JCE II insoweit anzunehmen gewesen wäre.

In Rn. 170-171 wird deutlich, dass Dautović Mitglied der Kriegspräsidenschaft war (in seiner Eigenschaft, Polizeichef zu sein). Er war daher über alles, was im Hinblick auf die Gefangenen vor sich ging bzw. was von der Kriegspräsidenschaft geplant war, informiert. Dennoch reichten der zweiten Instanz diese personelle Verflechtungen nicht aus, um von einem JCE auszugehen, in das alle örtlich zuständigen Institutionen (Kriegspräsidenschaft, Militär, Polizei) verwickelt waren. Diese Feststellung ist fragwürdig, wenn man sie mit dem Vorgehen des Gerichts im Fall Adamović vergleicht. Dort waren gerade diese personelle Verflechtung zentral für die Annahme eines JCE zur Vertreibung und Misshandlung der muslimischen Opfer.

c) Dautovićs Funktionen als Chef der SJB vor Ort – und die Folgen in der Strafzumessung

Dautovićs Rolle als Chef der lokalen Polizeibehörde ist für das Verständnis des Urteils zentral. Dabei ist nochmal darauf hinzuweisen, wie widersprüchlich das Gericht mit der Bewertung dieser Funktion spätestens in der Strafzumessung umgeht. In den Urteilen gegen Mejakić und Zečević wurde die Tatsache, dass diese Personen Zivilpolizisten waren und einen Schutzauftrag bezogen auf Zivilisten hatten, straferschwerend berücksichtigt. Bei Dautović wird die Polizeifunktion in der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt. Darüber hinaus nutzt das Gericht das Argument der formalen Zuständigkeit, um Dautović von der Verantwortung für die Mehrzahl der Verbrechen an den Inhaftierten zu entlasten. Obwohl die Kriegsgefangenen gerade seinen Schutz in Anspruch genommen hatten, weil sich manche nur ihm hatten ergeben wollen, wird er, weil er, nachdem er die Kapitulation entgegengenommen hat, diese Gefangenen an die Militärpolizei weitergereicht hat, vom Vorwurf der Beteiligung an allen späteren Verbrechen der Militärpolizei an den Gefangenen vollständig entlastet. Argument hierfür ist die Zuständigkeitsverteilung. Nach der Übernahme der Gefangenen durch die Militärpolizei war Dautović nicht mehr für ihr Wohlergehen zuständig. Das ist

⁹ *Sud BiH*, Prosecutor v. Nisvet Gasal et al., Second Instance Verdict, Case No. S1 1 K 003485 12 Kžk, 18.12.2013, paras. 180-182.

formal durchaus ein tragfähiges Argument. Zudem mag es einen Unterschied machen, ob Kriegsgefangene oder Zivilisten betroffen sind. Aber dass der Schutzauftrag Dautovićs gegenüber den Kriegsgefangenen, die sich nur ihm hatten ergeben wollen, weil sie nur ihm vertrauten, gar nicht angesprochen wird, ist nicht zu nachvollziehbar.

aa) Beispiele – die einzelnen Vorfälle

In Rn. 380-382 wird klargestellt, dass Dautović für die Folterungsvorgänge und die Tötungen von Zwangsarbeitern aus den Haftgruppen im Marxistischen Zentrum nicht verantwortlich ist. Er war Vorgesetzter der Zivilpolizei SJB Bugojno und nicht Vorgesetzter der Militärpolizei. Die Zeugen hatten aber nur die Militärpolizei mit den Verbrechen im Marxistischen Zusammenhang in Verbindung gebracht. Über diese Polizeibeamten hatte Dautović keine effektive Kontrolle.

In Rn. 392 wird dieselbe Schlussfolgerung gezogen für die Folterungen und Misshandlungen von Kriegsgefangenen der HVO, die in dem Gymnasium in Bugojno stattfanden, obwohl in diesem Gebäude auch die Station Zentrum der Zivilpolizei SJB Bugojno untergebracht war. Das Gericht führt aus, dass die Zeugen zwar ausgesagt hätten, dass sie dort in einem Spalier bzw. vor der Tür von Soldaten und Zivilisten geschlagen worden waren, aber Dautović sei nicht hierfür verantwortlich zu machen, weil kein Zeuge spezifisch erwähnt hatte, dass auch Dautovićs Zivilpolizisten an den Misshandlungen teilgenommen hätten. Dautović hatte nur effektive Kontrolle über die Zivilpolizei, konnte also für die Verbrechen der Militärpolizei nicht verantwortlich gemacht werden. Dass die Polizei, die die Vorgänge vor dem Gebäude wahrgenommen haben muss, gegebenenfalls hätte eingreifen und die Gefangenen gegen die Soldaten und Zivilisten schützen können, wird nicht diskutiert. Ob es der Zivilpolizei überhaupt möglich gewesen wäre, schützend einzugreifen, oder ob sie das nicht wollte, generell, wie sich die Zivilpolizei zu dem Misshandlungsgeschehen in den Räumen des Gymnasiums verhielt, in dem auch die Polizei untergebracht war, bleibt offen.

In Rn. 379 f. werden entsprechende Aussagen für die Inhaftierung und Misshandlung von Kriegsgefangenen im städtischen Gebäude Bugojno getroffen. Da auch dort keine Zivilpolizisten beteiligt waren und vor allem die Inhaftierung der Kriegsgefangenen bereits mit Ausbruch des Konflikts am 22. Juli 1993 begonnen hatte, war nach Ansicht des Gerichts nicht nachweisbar, dass Dautović in die Pläne zur Inhaftierung der Gefangenen insgesamt involviert war. Diese Pläne hatte die Kriegspräsidenschaft beschlossen. Es folgt ein glatter Freispruch für den Polizeivorgesetzten. Unklar bleibt, was für eine Rolle die Zivilpolizei überhaupt spielte. Klar ist, dass Militärpolizei und Soldaten der Armee R BiH diese Verbrechen begingen, aber welche Rolle spielte die normale Schutzpolizei in dieser Zeit vor Ort?

Wie bereitwillig der Zivilpolizei Unkenntnis der Vorgänge attestiert wird, zeigt ein Beispiel aus Rn. 414. Dort wird die Zeugenaussage eines R BiH-Soldaten geschildert, der erklärte, er habe Freiwillige aus dem Keller im Möbelhaus, ins Krankenhaus zur Blutabnahme zu eskortieren; - jedenfalls habe er gedacht, dass die Kriegsgefangenen, die er eskortiert, freiwillig Blut spenden wollten. Seinen Eindruck, die Gefangenen hätten sich freiwillig bereit erklärt, Blut zu spenden, begründete er damit, dass er, nachdem er im Keller zu den Gefangenen geführt worden war, diese nach freiwilligen Meldungen gefragt hätte. Nach seinem Eindruck hätten sich einige Gefangenen dann von sich aus gemeldet. Dass sie freiwillig gehandelt hätten, begründete er auch damit, dass ihm diese Gefangenen

während der Eskorte zum Krankenhaus nicht weggelaufen wären, obwohl sie das gekonnt hätten. Er gibt aber selbst zu, bewaffnet gewesen zu sein. Das Gericht geht mit dieser Aussage sehr kritisch um und gibt sie offenbar auch nur wieder, um zu zeigen, dass diese Aussage die Freiwilligkeit der Blutspende nicht belegt. Insgesamt aber entlastet die Aussage dann doch, und zwar die Zivilpolizei. Offenbar sollen nur die unmittelbar an der Inhaftierung der Gefangenen beteiligten Soldaten der Armee R-BiH gewusst haben, dass die Blutabnahmen nicht freiwillig erfolgten, während die Mitglieder der Zivilpolizei die Nichtfreiwilligkeit nicht mitbekommen haben sollen. Insgesamt belegt die Aussage anhand des singulären Vorfalles also, dass es das Verbrechen der Zwangsblutabnahme gab, aber der Polizist, der hier bei diesem Vorfall auf Bitte eines Doktors die Blutabnahme organisierte, hat das Verbrechen als solches nicht mitbekommen. Er war davon überzeugt, dass die Betroffenen freiwillig handelten; - und mit ihm entlastet das die gesamte Polizei, die von den Zwangsumständen offenbar nichts mitbekam.

In Rn. 429 ff. wird Dautović vom Vorwurf der Teilnahme an den Ereignissen im Kultur- und Sportzentrum entlastet, weil dort kein Zivilpolizist Dienst tat, die Verbrechen und Inhaftierungen dort also allein auf das Konto von Armee R BiH und Militärpolizei gehen. Und hinsichtlich dieser Personen hatte Dautović keine Kontrollbefugnisse.

bb) Die Beteiligung Dautovićs aus Sicht der Staatsanwaltschaft BiH

In Paragrafen 405-407 wird noch einmal erklärt, wie die Staatsanwaltschaft die Beteiligung von Dautović sieht. Die Kriegsgefangenen hatten Dautović vertraut und darauf bestanden, sich nur ihm zu ergeben. Er übergab sie dann aber der Militärpolizei und den Soldaten der Armee R BiH. Von diesen wurden sie misshandelt. Zum Teil sorgte Dautović dafür, dass UN-Vertreter und ein Arzt die Gefangenen besuchen konnten, er hielt seine Zivilpolizisten aus den Ereignissen heraus, aber für den Schutz der Kriegsgefangenen selbst sorgte er nicht. Vielleicht konnte er es auch nicht. Es wird jedenfalls nicht erörtert, ob er etwas hätte verhindern können, wenn er die Unterbringung überwacht hätte oder wie er hätte Schutz gewähren können. D. h. das Schutspotential der Zivilpolizei bleibt unklar. Es wird immer nur festgestellt, dass jedenfalls die Zivilpolizei die Taten nicht begangen hat. Aber der Vorwurf eines JCE II würde auch Personen als Mitglieder umfassen, die durch ihren Einfluss die kriminelle Unternehmung in irgendeiner Form unterstützen, z. B. indem er sich nicht für die Opfer einsetzt, obwohl er die Macht dazu gehabt hätte. Dautović scheint als Polizeichef vor Ort Gewicht gehabt zu haben. Deswegen wäre es interessant gewesen zu sehen, ob er sich für die Kriegsgefangenen eingesetzt hat, ob er etwas hätte bewirken können. Beides bleibt ungeklärt. In Paragraf 407 wird dann noch einmal erwähnt, dass die Zivilpolizei z. T. bei der Inhaftierung von Gefangenen anwesend war, aber die Zuständigkeit dennoch allein bei den Soldaten der Armee R BiH gelegen habe. Daraus soll man offenbar entnehmen, dass die Polizei dann nicht eingreifen konnte (selbst, wenn sie es gewollt hätte). Warum sie nicht hätte eingreifen können, bleibt aber offen.

Kriminologisch wäre insoweit interessant, die Rolle der Zivilpolizei bzw. ihre Selbstwahrnehmung in dieser Zeit näher zu erforschen. Entweder fühlte sie sich für den Schutz von Kriegsgefangenen nicht zuständig oder es wirkten Mechanismen, die die Polizei von ihrem Schutzauftrag, der eigentlich alle Bürger umfasst hätte, abhielten. Insgesamt ist kriminologisch also interessant zu erfahren, wieso Zuständigkeiten so verteilt werden können, dass eine Schutzmacht sich nicht in der

Lage sieht, zum Schutz von Personen einzugreifen (wenn sie es denn gewollt hätte; auch das bleibt alles ungeklärt).

Hätte das Gericht den Vorwurf eines JCE diskutiert, hätte es alle diese Punkte klären müssen. Ein JCE hätte dieses Nichteingreifen als Zurechnungsgrundlage für das Verbrechen selbst erfassen können. Hier bleibt nun nur der Eindruck, dass der Vorwurf des Unterlassens, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, formal über die Zuständigkeitsverteilung wegargumentiert wird. Das ist zu formal, um zu überzeugen.

cc) Die Beteiligung Dautovićs aus Sicht des Gerichts

(1) Mittäterschaft durch Unterlassen

Dautović wird für zahlreiche Verbrechen verurteilt, aber nur für die, die Zivilpolizisten begangen haben.

In Rn. 1 der Urteilsbegründung für den Schuldspruch wird als Vorwurf festgehalten: „Mit dem Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer. S1 1 K 003485 07 Kri (X-KR-07/341) vom 22. November 2011 wurden die Angeklagte Senad Dautović und Nisvet Gasal wie folgt für schuldig befunden: Der Angeklagte Dautović hat durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 1, 2, 3 und 4 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen, und durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 4 b), c), d), e), f) und g) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH, und der Angeklagte Gasal hat durch die Handlungen, die im Anklagepunkt 5 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. f) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen, und durch die Handlungen, die im Anklagepunkt 5 b) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils die Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 des StGB BiH.“

In den folgenden Randnummern werden dann einzelnen Zivilpolizisten massive Folterungen und Misshandlungen von Gefangenen vorgeworfen. Diese Polizisten, Besim Hodžić, Nijaz Bevrnja ihn, Josip Čubela, Jozo Andžić und Drago Hrnkaš, gehörten erwiesenermaßen zur Einheit Dautovićs.

In Rn. 211 ff. wird in sechs Paragraphen erklärt, dass Dautović Unterlassungs(mit)täter ist. Er hätte als Leiter der Polizeibehörde Schutzpflichten gegenüber den Gefangenen und Aufsichtspflichten gegenüber seinen Untergebenen wahrnehmen und die Misshandlungen und Folterungen unterbinden müssen. Die Kammer ließ einen Sachverständigen kommen, der die Aufgaben eines Kommandanten erläuterte. Daraus schloss die Kammer, dass Dautović seine Garantenpflichten zum Schutz der Gefangenen verletzt hatte.¹⁰

Zum subjektiven Tatbestand wird festgestellt, dass Dautović alle Tatumstände und seine Pflichten kannte. In Rn. 213 heißt es: „Als Leiter der SJB Bugojno erhielt er täglich Berichte von seinen

¹⁰ *Sud BiH*, Prosecutor v. Nisvet Gasal et al., Second Instance Verdict, Case No. S1 1 K 003485 12 Kžk, 18.12.2013, paras. 211f.

Untergebenen über die Situation in der SJB selbst. Der Angeklagte war sich der Spannungen und der Intoleranz zwischen den ethnischen Gruppen bewusst und erlebte die Ereignisse, in denen diese Spannungen gipfelten. Er musste auch wissen, dass die Gefahr besteht, dass eine solche Intoleranz gegenüber den Häftlingen im Gymnasium eskalieren könnte. Aus der Anklageschrift selbst ergibt sich, dass die Folter im Gymnasium keine Frage eines Vorfalls oder Einzelereignisses war, sondern etwas, das fast täglich bei einer großen Anzahl von Personen vorkam; und das wurde nicht heimlich getan. Die vorgelegten Beweise zeigen, dass die Gefangenen nach einem bestimmten Muster gefoltert wurden, dass sie von Mitgliedern der SJB Bugojno im Gymnasium geschlagen wurden. Aus den Aussagen des Zeugen B und des Zeugen Gordan Raić wird deutlich, dass sie auf fast identische Art und Weise geschlagen wurden, indem ein Spalier gebildet wurde, und sie wurden mit Händen, Füßen, Gewehrkolben und anderen Utensilien auf ihren ganzen Körpern geschlagen. Auch eine große Anzahl von Personen hat an diesen Misshandlungen teilgenommen. Die Zeugen gaben an, dass rund dreißig Männer ein Spalier bildeten, als Gordon Raić am Eingang im Gymnasium geschlagen wurde. Der Angeklagte war jeden Tag im Gebäude der SJB anwesend, in dem die Häftlinge festgehalten wurden, und erhielt täglich Berichte – Bulletins, also war er sich ganz sicher bewusst, was in der Einrichtung geschah, für die er verantwortlich war.“

In Rn. 214 wird die Haftung als Unterlassungstäter niedergelegt. Dautović habe bewusst keine Maßnahmen zur Unterbindung der Verbrechen ergreifen wollen, gerade auch in Anbetracht des Konflikts und der interethnischen Intoleranz. Weiter wird ausgeführt, dass er effektiv Möglichkeit gehabt hätte, die Folterungen zu verhindern:

„215. Genau das Vorhergehende spiegelt den Beitrag des Angeklagten bei der Begehung der betreffenden Straftat wider. Hätte der Angeklagte gehandelt, als er es hätte tun sollen und als eine solche Verpflichtung bestand, oder hätte er Maßnahmen ergriffen, um diese Folterungen der Häftlinge angemessen zu verhindern, wäre die Begehung der betreffenden Straftat unmöglich gewesen. Tatsächlich billigte der Angeklagte ein solches Verhalten seiner Untergebenen bewusst und durch die Entscheidung, nicht zu handeln, und stillschweigend all ihren Handlungen zugestimmt. Obwohl der Angeklagte nicht persönlich an den Schlägen und Folterungen beteiligt war, hat seine Untätigkeit tatsächlich wesentlich dazu beigetragen, dass es zu Folter kommt.“

In Rn. 216 wird dann die Mittäterschaft durch Unterlassen bejaht, d. h. der Angeklagte wird wie die Folterer behandelt, obwohl er persönlich nicht an den Misshandlungen teilgenommen hat. Die Gleichsetzung mit den unmittelbaren Tätern der Folterungen wird dann in Rn. 217 noch begründet mit:

„...dass die Straftat vorsätzlich durch Unterlassen begangen wurde, d.°h. durch das Versäumnis der Pflicht, zu handeln, die sich aus der Funktion der Angeklagten als Leiter der SJB Bugojno ergibt. Durch ein solches Unterlassen wird der Angeklagte mit den Personen gleichgesetzt, die direkt an den Misshandlungen der Gefangenen beteiligt waren.“

Insgesamt wird Dautović gemäß Rn. 217 wie folgt verurteilt: „Deswegen wurde festgestellt, dass der Angeklagte durch seine Handlungen die Straftat der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2¹¹ und Artikel 22 StGB SFRJ¹² begangen hat.“

(2) Zur Ablehnung der ursprünglich angeklagten völkerstrafrechtlichen Zurechnungsmodalitäten (Command Responsibility, JCE)

Ursprünglich war Dautović für diese Taten zum einen im Wege eines JCE und zusätzlich wegen command responsibility angeklagt. Diese Zurechnungsmodalitäten hat das zweitinstanzliche Gericht aber nicht angewandt (offiziell, weil es keinen Plan für ein JCE gegeben hätte; für die Verweigerung, command responsibility anzuwenden, gibt es keine Begründung).

Vermutlich hat das im Juli 2013 wenige Monate zuvor ergangene Urteil des EGMR in Maktouf und Damjanović den Ausschlag dafür gegeben, bei Kriegsverbrechen die völkergewohnheitsrechtlichen Zurechnungsmodalitäten aus Art. 180 Abs. 1 StGB BiH zu meiden. Die Mittäterschaftsverurteilung jedenfalls ersetzt in vielen Punkten den Vorwurf der Mitgliedschaft in einem JCE II.

Ob durch den Unterlassungsvorwurf zudem der Vorwurf der command responsibility ersetzt werden sollte, wird nicht ganz klar. Jedenfalls leitet das Gericht die Rolle des Angeklagten, als Mittäter (durch Unterlassen) gehandelt zu haben, wesentlich aus seinen Eingriffsmöglichkeiten und seiner gehobenen Funktion in der SJB Bugojno ab (*Das entspricht einer Subsumtion unter die Idee von Mittäterschaft durch Unterlassen im Sinne der Lehren, die Tatherrschaft des Unterlassenden verlangen*).

Mittäterschaft durch Unterlassen kann daher durchaus als Ersatz für den Vorwurf der command responsibility herangezogen worden sein. Die Feststellungen tragen den Vorwurf eines täterschaftlichen Handelns durch Unterlassen auch. D. h. die Subsumtion ist insoweit wirklich gelungen. Es wäre nur interessant gewesen zu erfahren, warum eine command responsibility nicht mehr zur Debatte steht, denn immerhin war dieser Vorwurf zentraler Bestandteil der Anklage.

d) Zum Verbrechen der Zwangsarbeit als Kriegsverbrechen

Erstaunlich ist auch die Aussage in Rn. 420, dass nach Art. 50 der III. Genfer Konvention die Zwangsarbeiten, die zu verrichten waren, keine Arbeiten für den militärischen Gegner waren (die Arbeiten umfassten die Aufgabe, Gräber ausheben, Leichen sammeln und begraben, Tierkadaver sammeln und begraben). Die Häftlinge wurden bei der Arbeit ständig geschlagen, z. T. totgeschlagen. Die Argumentation, aufgrund der am Ende das Verbrechen der Zwangsarbeit abgelehnt wird, läuft so: Arbeiten dieser Natur würden für sich genommen kein Kriegsverbrechen darstellen. Nur die Misshandlungen während der Arbeit wären Verbrechen gewesen. Doch für diese Misshandlung war ausschließlich die Armee R BiH verantwortlich, deren Mitglieder die Misshandlungen vor Ort durchführten. Die zivilen Instanzen (also Kriegspräsidenschaft, Zivilpolizei), von denen kein Mitglied vor Ort war, könnten für die Misshandlungen nicht verantwortlich gemacht werden, weil sie nur die

¹¹ Regelung über das Unterlassen.

¹² Regelung zur Mittäterschaft.

Gefangenen zur Arbeit abgestellt hätten. Diese Abstellen der Gefangenen zur Arbeit wird aber eben nicht als Zwangsarbeit eingestuft, also gab es keine verbrecherischen Pläne auf Seiten der zivilen Instanzen. So wird dann auch eine Verantwortlichkeit von Kriegspräsidenschaftsmitgliedern oder dem Chef der Zivilpolizei nach JCE II verneint (JCE II bezogen auf einen Plan, verbotene Zwangsarbeit verrichten zu lassen), in dessen Rahmen dann vielleicht auch die vorhersehbaren Misshandlungen bei der Arbeit den zivilen Instanzen hätten zugerechnet werden können.

Eine Zurechnung der Misshandlungen an die zivilen Verantwortlichen wiederum unterbleibt, weil diese keine Kenntnis von den Misshandlungsvorgängen gehabt und ergo nicht schützend hätten eingreifen können. Die konkreten Misshandlungen seien natürlich nur den anwesenden Soldaten bekannt gewesen. Damit wird der Vorwurf, die Ausübung von Schutz unterlassen zu haben, bezüglich der Mitglieder der Kriegspräsidenschaft und Zivilpolizei verneint.

Weitere Ungereimtheiten/mögliche Schreibfehler

Erstaunlich ist auch, wie viel die zivilen Behörden nicht wussten. In Rn. 423 wird z. B. die Inhaftierung von Zivilpersonen für 2-3 Tage im Kultur- und Sportzentrum Bugojno angesprochen wird, die dort unter unmenschlichen Bedingungen erfolgte, aber nicht rechtswidrig gewesen sein soll. Was die Inhaftierung in den Augen des Gerichts rechtmäßig macht, bleibt unklar, zumal einige der festgehaltenen Zivilpersonen einfach zuhause abgeholt und inhaftiert und einige Tage unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden. Noch seltsamer wird dann, dass das Gericht feststellt, dass die Verteidigung die Rechtmäßigkeit dieser Inhaftierung nicht bestreitet. Insoweit stellt sich die Frage, ob sich hier ein Sprachfehler ins Urteil eingeschlichen hat. Denn alles spricht in der Folge dafür, dass das Gericht die Inhaftierung doch als rechtswidrig behandelt. Dafür spricht die Formulierung in Rn. 429 am Ende. Möglicherweise enthält Rn. 423 also schlicht einen Schreibfehler und statt rechtmäßig hätte rechtswidrig im Urteil stehen müssen.

Ansonsten nutzt das Urteil ohnehin zu keinem Zeitpunkt den Status der viktimisierten Zivilisten als strafbegründend. Es hätte ja auch, wenn man eine rechtswidrige Inhaftierung von Zivilpersonen als Vorhaben der Kriegspräsidenschaft einstuft, möglicherweise eine kriminelle Unternehmung zur Begehung solcher unrechtmäßigen Inhaftierungen angenommen werden müssen. Die Mitglieder Kriegspräsidenschaft hätten dann möglicherweise für alle im Rahmen dieser Inhaftierung begangenen unmenschlichen Handlungen aus JCE II gehaftet. Wäre eine größere Anzahl an Zivilpersonen gezielt Opfer solcher Inhaftierungen geworden, hätte man zudem ein groß angelegtes Verbrechen gegen die Menschlichkeit prüfen müssen. Insgesamt bleibt der Eindruck, dass auf gar keinen Fall ein JCE angenommen werden sollte – und dies fällt am einfachsten, wenn es keinerlei erkennbare Straftat gibt, auf die sich die Planung der Kriegspräsidenschaft bezog.

Hinsichtlich des Verbrechens der Zwangsarbeit ging es weiterhin vor allem darum, der von den Kriegsgefangenen geleisteten Arbeit jede rechtswidrige Komponente abzusprechen. Als rechtlicher Maßstab wird Rn. 436 (völkergewohnheitsrechtlich nur z. T. korrekt) die Aussage formuliert, dass eine Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen im öffentlichen Raum rechtmäßig ist, wenn sie keinen militärischen Charakter hat und nicht lebensgefährlich oder demütigend ist:

„436. In Bezug auf die Zwangsarbeit (Anlagepunkt 8.g) der geänderten Anklageschrift hat die Kammer an ihre früher vorgetragene Ansicht erinnert, wonach Kriegsgefangene bei Arbeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes eingesetzt werden können, die keinen militärischen Charakter oder Zweck haben, und wenn ihr Leben dadurch nicht in Gefahr gebracht wird, und dass sie nicht als demütigend angesehen werden kann.“¹³

Das geltende Völkergewohnheitsrecht scheint aber noch viel mehr Bedingungen an erlaubte Arbeit von Kriegsgefangenen zu stellen. Nach Rule 95 der Regeln des Customary International Humanitarian Law ist auch die Zwangsarbeit verboten, die „*abusive*“ ist, also physisch oder psychisch schädigt.¹⁴ Das kann bei einem Zwang, verwesende Leichen zu beerdigen, durchaus der Fall sein. Außerdem klärt das Gericht nicht auf, wo die Toten herkommen, denn wenn es sich um gefallene Soldaten der muslimischen Seite oder zivile Opfer von Militäroperationen handelt, dann ist das Sammeln und Beerdigen der Opfer direkt mit der Führung von militärischen Angriffen verbunden und damit militärisch relevant, also eine als militärische Zwangsarbeit verbotene Arbeit. Die Frage, wer die Toten sind, wird nicht behandelt. Genauso wenig wird geklärt, woher die Tierkadaver kommen. Normalerweise hat das Militär eine eigene Truppe, die solche Aufräumarbeiten unternimmt. Das zeigt deutlich, dass man diese Arbeit auch als militärische Arbeit einstufen kann, die für die Streitkräfte der Gegenseite geleistet wird.

In Rn. 437 heißt es dazu: „437. Es ist unbestritten, dass Slaven Brajković, Rade Marjanovic, Ilija Dujmović, Tomislav Mikulic, Dragan Nevjestić, Dragan Kasalo und andere (die während des Konflikts militärisch engagiert waren und Kriegsgefangene waren) aus dem Gymnasium zur Verrichtung von Zwangsarbeiten verbracht wurden, in der Form, dass sie die Leichen der getöteten Mitglieder der Armee R BiH und HVO sammelten, Gräber aushoben und andere Aktivitäten durchführten. Dies bestätigte auch Asim Balihodžić, Mitglied der SJB Bugojno. Die Arbeiten umfasste die Sammlung, Bestattung und Identifizierung von getöteten Mitgliedern der Armee R BiH und HVO und Zivilisten sowie anderer körperlicher Arbeit in der Stadt, die nicht militärischer Natur war. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Arbeit in der Stadt im Juli durchgeführt wurde, als die Leichen, die mehrere Tage auf der Straße lagen, unmittelbar nach dem Konflikt eingesammelt wurden, und dass diese Arbeit offensichtlich für die gesamte Stadt wichtig war. Die Staatsanwaltschaft legte keine Beweise dafür vor, dass die Häftlinge während dieser Arbeit irgendeiner Erniedrigung ausgesetzt waren oder dass ihr Leben in Gefahr gebracht wurde. Die Sammlung von Leichen und das Ausheben von Gräbern an sich trägt in der Tat ein gewisses Maß an Unannehmlichkeiten. Angesichts der Kriegsumstände, unter denen diese Arbeit durchgeführt wurde, und der allgemeinen Situation in der Stadt kann jedoch nicht über die demütigende Behandlung von Inhaftierten oder über ihre gefährdete Sicherheit während der Durchführung dieser Arbeit gesprochen werden.“

Dass diese Arbeit nicht militärischer Natur gewesen sein soll, zumal sie den gegnerischen Truppen erleichtert, sich auf die Kämpfe zu konzentrieren, weil weniger eigene Soldaten für die Arbeit abzustellen sind, lässt sich anzweifeln. Auch die Tatsache, dass hier vermutlich zerfetzte Körper eingesammelt und beerdigt werden mussten, Körper, die bereits im Zustand der Verwesung waren, wird heruntergespielt. Diese Arbeit ist insoweit auch physisch gefährlich (Seuchengefahr) und eine

¹³ Artikel 50 und 52 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949.

¹⁴ *Henckaerts/Doswald-Beck*, Rule 95, in ICRC Commentary Volume I: Rules.

massive psychische Belastung, die mehr als nur „unangenehm“ ist, wie das Gericht das Vorgehen hier bezeichnet. In Naletelić und Martinović hat der ICTY in erster und zweiter Instanz bei einem ähnlichen Sachverhalt (Zwangsarbeit an der Frontlinie durch muslimische Gefangene, diesmal aber in Mostar, im Zusammenhang mit den Vorgängen im Heliodrom) ein Kriegsverbrechen der unerlaubten Verwendung von Kriegsgefangenen für Zwangsarbeit bejaht und dabei deutlich gemacht, dass das Wegräumen von Leichen sowohl erniedrigend als auch gefährlich und in jedem Fall eine Arbeit ist, die für die anderen Streitkräfte verrichtet wird und damit verboten ist.¹⁵ Allerdings ist dieses Urteil nicht unbedingt maßgebend für den vorliegenden Fall, da das Wegräumen der Leichen toter Soldaten der Gegenseite in Naletelić und Martinović immer damit verbunden war, dass sich die Gefangenen selbst den Gefahren der Frontlinie aussetzen mussten. Ihre Arbeit, die Toten des Gegners zu bergen, war also im wahrsten Sinne des Wortes lebensgefährlich. Vorliegend geht es nur um das Wegräumen von verwesenden Körpern ohne direkten Beschuss. Aber dennoch lässt sich hier gut vertreten, dass auch diese Arbeit der muslimischen Seite militärische Vorteile brachte, weil sie durch die Verwendung der Kriegsgefangenen für diese Arbeit weniger eigene Soldaten den gesundheitlichen und psychischen Belastungen für diese Arbeit aussetzen musste; und Zwangsarbeit ist gem. Art. 52 Abs. 1 der 3. Genfer Konvention auch dahingehend definiert, dass sie ungesunde Arbeiten umfasst, zu der sich der Gefangene nicht freiwillig gemeldet hat.

e) Zwischenfazit

Bisher bleibt der Eindruck, dass die zivilen Institutionen der Gemeinde für kein Verbrechen für verantwortlich befunden werden sollten, sofern nicht eine unmittelbare Täterschaft einzelner Personen bei einzelnen Verbrechen nachgewiesen ist. Diese Ziel wird erreicht zum einen durch die Ablehnung des JCE, dann durch das strikte Beharren auf zivile Zuständigkeitsregeln (weswegen Dautović nicht für die Kriegsgefangenen und ihr Schicksal zuständig ist, obwohl diese sich nur ihm ergeben wollten) und zuletzt dadurch, dass bei jeder einzelnen Exzesstat von Soldaten und Zivilisten darauf verwiesen wird, dass in den zivilen Institutionen davon nichts bekannt war. Dass die Zwangsarbeit, die sich dem Anschein nach auch z. T. auf militärische Operationen bezog, soweit es um das Aufräumen nach dem Angriff geht, rechtmäßig gewesen sein soll, fällt ebenfalls in dieses Schema eines organisierten Nicht-Für-Verantwortlich-Erklärens der Zivilbehörden. Ebenso wird nicht aufgegriffen, dass auch Zivilisten inhaftiert wurden, was möglicherweise ebenfalls von den zivilen Institutionen mit zu verantworten war.

Eine Folgefrage dieser massenhaften Entschuldigung der zivilen Institutionen für die Verbrechen, die das Militär begangen haben soll, ist, wer nun eigentlich für diese Exzesse die Verantwortung trug. Das bleibt aber bis zum Ende des Urteils unklar.

¹⁵ ICTY, Prosecutor v. Naletelić and Martinović, Case No. 98-34-T, Trial Judgement, 31 March 2003, para. 302.

5. Die Zurechnung im Einzelnen: Die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica

a) Die Zuständigkeit für das Lager Stadion NK „Iskra“

In Rn. 227 des zweitinstanzlichen Tatsachenurteils wird erklärt, dass die 307. Motorisierte Brigade der Armee R BiH ab dem 9. September 1993 für alle Bereiche des Lagers Iskra zuständig war. Vor allem durften Gefangene nur mit Erlaubnis der Armee aus dem Lager entfernt oder zu Vernehmungen gebracht werden. Die Zuständigkeit für das Lager war von der Kriegspräsidenschaft durch Beschluss vom 9. September 1993 an die 307. Motorisierte Brigade übergeben worden. Die Verteidigung braucht diese Angaben, um später belegen zu können, dass die Verbringung der Gefangenen zu verbotener Zwangsarbeit an der Front auf Befehl der 307. Motorisierten Brigade erfolgte und dass ihre Mandanten sich dagegen nicht zur Wehr setzen konnten.

Dazu heißt es später in Rn. 243-244:

„243. Die Verteidigung des Angeklagten Kukavica bemühte sich zu zeigen, dass er tatsächlich nur auf Befehl seiner Vorgesetzten, also auf Befehl der Militärpolizei, gehandelt hat. Während des Verfahrens war nicht umstritten, dass das Lager Stadion NK „Iskra“ unter dem Kommando der Armee R BiH stand, also unter der Kontrolle der 307. Motorisierten Brigade und seit Anfang November 1993 unter der Kontrolle des Sicherheitsdiensts der OG West. Dass das Lager unter der Kontrolle der Armee stand, geht aus einer Reihe von Dokumenten hervor, die zeigen, dass genau die 307. Motorisierte Brigade oder der Sicherheitsdienst (je nach Zeitraum) befugt waren, die Häftlinge freizulassen¹⁶, zur Vernehmung zu bringen¹⁷, oder die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten zu nutzen.

244. Die Entscheidung über den Einsatz der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit trafen eben die 307. Motorisierte Brigade oder der Sicherheitsdienst der OG West. Dies geht aus dem Brief des Kommandanten der 307. Motorisierten Brigade vom 24. August 1993¹⁸ klar hervor, der den Gefängnisleiter auffordert, bestimmte Gefangenen „aus der Haft zu entlassen“ und sie zu Vernehmungen zu bringen. Aus den Genehmigungen vom 20. August 1993¹⁹ und 4. September 1993²⁰ geht hervor, dass das Sicherheitsorgan die Entscheidung traf, die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten für die Bedürfnisse des IV. Bataillons oder der OG West Gornji Vakuf zu benutzen. In den Genehmigungen wurde auch angegeben, dass die Häftlinge benötigt wurden, um „Befestigungsarbeiten“ durchzuführen. Beide Dokumente wurden von Enes Handžić, dem stellvertretenden Kommandanten für die Sicherheit der 307. Motorisierten Brigade, unterschrieben, der Vorgesetzter der Angeklagten Kukavica und Gasal war, nachdem sie abgeordnet worden waren, d. h. während sie ihre Funktionen im Lager „Iskra“ ausübten.“

¹⁶ Beweise O-2-1, O-3/1, O-10/1, O-11/1, O-12/1.

¹⁷ Beweise O-1/1, O-4/1, O-5/1, O-6/1, O-7/1, O-8/1.

¹⁸ O-15/1.

¹⁹ O-13/01.

²⁰ O-9/1.

Das Gericht folgt dieser Argumentation der Verteidigung aber nur zum Teil. Nach längerer Untersuchung dazu, welche Position und Funktion die Angeklagten im Lager Stadion Iskra hatten, resümiert die Kammer in Rn. 238:

„238. Nach alledem gelangte die Kammer zu dem Schluss, dass die Angeklagten in Anbetracht der Funktionen, die sie während des relevanten Zeitraums ausübten, Kontrolle über die Gefangenen im Lager hatten und dass sie entsprechend ihren Funktionen bestimmte Rechte und Pflichten hatten, diese Personen zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die Angeklagten waren die Vorgesetzten der Wachen, die sie täglich über alle Ereignisse im Lager informierten, und dementsprechend hatten sie die Möglichkeit und die Pflicht, wenn nötig, zu handeln.“

b) Die Verantwortlichkeit der Angeklagten aus Sicht des Gerichts

Für die Rolle der Angeklagten bei der Zwangsarbeit kommt die Kammer daher zu dem Schluss:

„245. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten Kukavica und des Angeklagten Gasal, nachdem er seine Funktion als Gefängnisleiter angetreten hatte, kann jedoch nicht allein dadurch ausgeschlossen werden, dass ihre Vorgesetzten Entscheidungen getroffen haben, die Häftlinge dazu zu benutzen, ihr Leben offensichtlich in Gefahr zu bringen. Aufgrund der von ihnen ausgeübten Funktionen hatten die Angeklagten bestimmte Pflichten, in erster Linie die Pflicht, die Sicherheit und das Leben der Gefangenen im Lager zu schützen und dementsprechend angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Risiken für die Sicherheit und das Leben dieser Personen zu verhindern.“

In Rn. 263 ff. wird erläutert, dass die Zwangsarbeit an der Frontlinie eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellte.

In Rn. 266 wird die Rolle des Angeklagten Kukavica bei der Verbringung von Gefangenen zur gefährlichen Zwangsarbeit als „wesentlich“ bezeichnet. Das wäre ein Hinweis auf Mittäterschaft, auch nach den strengeren Anforderungen des neuen Rechts in Art. 29 StGB BiH. Später aber wird für Kukavica nur eine Beihilfe durch Unterlassen zum Verbrechen des Erzwingens von Zwangsarbeit angenommen.

In Rn. 267 zieht das Gericht die zentrale Schlussfolgerung, dass: „Trotz aller Kenntnisse und trotz seines Bewusstseins, dass die Gefangenen zur Zwangsarbeit an die Front gebracht wurden und dadurch ihr Leben in Gefahr war, unternahm der Angeklagte Gasal keine Maßnahmen, nachdem er seinen Posten als Lagerleiter übernommen hatte, um diese Praxis zu ändern.“ D. h. ihm wird vorgeworfen, zur Zwangsarbeit und den dort erfolgten Verletzungen durch Unterlassen beigetragen zu haben.

Die Schlussfolgerung über die Verantwortlichkeit findet man in Rn. 268: „268. Die Angeklagten waren sich daher bewusst, dass die Befehle zur Verrichtung von Zwangsarbeit an der Frontlinie rechtswidrig waren, und obwohl sie Positionen innehatten, die mit gewissen Verantwortlichkeiten verbunden waren, erlaubten sie, dass die Gefangenen aus dem Lager Stadion NK Iskra zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurden, und auf diese Weise ermöglichten sie, dass diese Praxis fortgesetzt wird. Es ist unzulässig, dass Personen, die befugt und beauftragt sind, für das ordnungsgemäße und rechtmäßige Funktionieren des Lagers und damit für den Schutz des Lebens der Gefangenen im Lager unter ihrer Verantwortung zu sorgen, gestatten, dass die Gefangenen auf eine solche Weise

behandelt werden, obwohl sie sich bewusst sind, dass die Gefangenen systematisch zur Verrichtung von Zwangsarbeiten unter den oben beschriebenen Umständen gebracht wurden. Darüber hinaus hat der Angeklagte Kukavica manchmal einige Häftlinge persönlich zur Zwangsarbeit ausgewählt. All dies deutet darauf hin, dass die Angeklagten sich der Absicht und des Willens bewusst waren, dass die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit in der beschriebenen Weise benutzt werden sollten, so dass sich sie durch ihr Schweigen und ihre Zustimmung, die Gefangene zu diesem Zweck aus dem Lager herauszuholen, tatsächlich mit diesen Absichten einverstanden erklärten und sie halfen dadurch bei der Begehung der betreffenden Straftat.“

In Rn. 271 wird ergänzt: „271. Der Beitrag der Angeklagten zur Begehung dieser Straftat spiegelt sich in der Unterlassung der Handlungen wider, zu deren Vornahme die Angeklagten verpflichtet waren, (und) auf diese Weise wurde Dritten ermöglicht, die Straftat auszuführen und zu realisieren. Die Handlungen des Angeklagten im konkreten Fall wurden als Beihilfehandlungen qualifiziert. Unter Beihilfehandlungen versteht man die Handlungen durch die „... die Handlungen eines anderen unterstützt, gefördert oder erleichtert werden.“²¹ Die Beihilfe kann auch durch Unterlassen, wie im konkreten Fall, begangen werden. Ein Unterlassen zu handeln bedeutet, dass die Angeklagten ihren Aufgaben und Pflichten nicht nachkamen und es auf diese Weise ermöglichten und dritten Personen – Soldaten der Armee RBIH – dabei halfen, die vorliegende Straftat zu begehen. Die Handlungen des Angeklagten, d.h. seine vorsätzliche Unterlassung zu handeln, gehen der Begehung der Tat voraus und sie ermöglichten tatsächlich die Begehung der Tat.“

Die Verurteilung von Gasal erfolgte laut des Texts in Rn. 272 daher wegen eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – unmenschliche Behandlung gemäß Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und 24 StGB SFRJ. An dieser Stelle fehlt Art. 30 StGB SFRJ, der zum Anzeigen des Vorwurfs des Unterlassens notwendig ist. Leider wird auch im Tenor nicht klar, ob nun hier ein Unterlassungsvorwurf oder der Vorwurf des aktiven Mitwirkens gegen Gasal erhoben wird – durch aktiv geleistete Beihilfe; denn Gasal wird mit Kukavica gemeinsam nur wegen aktiven fördernden Handelns und damit wegen Beihilfe zu einem Kriegsverbrechen abgeurteilt. Dabei spricht das Urteil in den entscheidenden Teilen von Unterlassen bzw. begründet die Verurteilung vor allem mit der Nichterfüllung von Schutzpflichten. Dabei bleibt unklar, wie das Urteil die Konkurrenz vom z. T. aktivem Mitwirken bei einzelnen Verbringungen von Gefangenen zur Zwangsarbeit zu den restlichen Situationen, in denen er die Verbringung nur nicht verhindert, sieht.

In Rn. 274 ff. wird festgestellt, dass die Angeklagten Gasal und Kukavica es versäumt haben, die Kriegsgefangenen in ihrer Obhut (im Lager Stadion Iskra) gegen Übergriffe unbekannter Soldaten zu schützen. Die Wächter selbst haben die Gefangenen nicht immer unmittelbar selbst misshandelt, aber fast täglich ließen sie nachts Soldaten (z. T. maskiert) in das Lager. Dort riefen die Soldaten Gefangene heraus, die sie dann in den Gängen oder auf der Grünfläche schwer misshandelten. Die Wächter ließen die Soldaten herein, machten aber bei den Misshandlungen nicht mit. Am nächsten Tag wurden die Verletzten z. T. von den Wächtern versorgt. D. h. die Vorgänge waren bekannt, wurden von den Wächtern gefördert, und sie fanden die gesamte Zeit über statt, auch nachdem Gasal seinen Dienst als Lagerleiter angetreten hatte. In Rn. 282 schildert ein Zeuge, wie er im

²¹ Kommentar zum StGB SFRJ, Savremena administracija, Beograd 1982.

Mondlicht einzelne Schläger als Wärter identifizierte. Aber die Täter gingen ansonsten in der Regel anonym vor, waren maskiert oder befahlen den Opfern, ihnen nicht ins Gesicht zu sehen.

Rn. 298 befasst sich mit der Zurechnung zum Angeklagten Gasal. Es wird bestätigt, dass mit seiner Ankunft im Lager die Misshandlungen weniger wurden, aber sie hörten nicht auf. Deswegen wird festgehalten, dass Gasal nicht alle notwendigen Maßnahmen zur Unterbindung der Prügel und zum Schutz der Gefangenen ergriffen hatte.

In Rn. 299 wird ferner ausgeführt, dass die Misshandlungen allen bekannt sein mussten, zumal die Verletzungen sichtbar waren und viele Opfer auch direkt nach den Misshandlungen wegen der schweren Verletzungen ins Krankenhaus gebracht werden mussten. Keiner konnte zudem an den Wachen vorbei zu den Häftlingen gelangen. Die Türen mussten geöffnet werden.

In Rn. 301-302 wird zudem erklärt, dass es Möglichkeiten gab, die Misshandlungen durch Wärter und Dritte zu verhindern. Manche Wärter und Schichtdienstleiter unterbanden Prügel während ihrer Schicht sehr effektiv und behielten die Schlüssel bei sich, damit keine Dritten ins Lager kamen, um die Gefangenen zu verprügeln.

Die Kammer kommt in Rn. 304 zu folgender Schlussfolgerung: „304. Die Kammer ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem Schluss gekommen, dass die Angeklagten Kenntnis von den Ereignissen im Lager hatten. Trotz dieser Kenntnis entschieden sich die Angeklagten jedoch, keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Misshandlung von Gefangenen zu verhindern. Dies war kein Einzelfall, sondern die Praxis existierte über einen längeren Zeitraum. Die Angeklagten hatten Positionen inne, die sie zum Handeln verpflichteten. Eine der effizientesten Methoden wären zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen gewesen, um zu verhindern, dass Dritte in den Stadionbereich eindringen und Zugang zu den Häftlingen haben, oder die Wachen zu entfernen, in deren Schichten die Häftlinge misshandelt wurden, worauf Zeugen hingewiesen hatten. Während eines relativ langen Zeitraums, in dem Folterungen von Häftlingen stattfanden, unternahmen die Angeklagten trotz ihrer Verpflichtung, Leben, Gesundheit und Sicherheit der Häftlinge zu schützen, keine Maßnahmen, um die Misshandlungen, denen sie ausgesetzt waren, zu verhindern, und die Angeklagten waren sich dessen bewusst.“

„305. Der Angeklagte Gasal haben es als Lagerleiter und der Angeklagte Kukavica als Sicherheitskommandant für das gesamte Lager versäumten, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die sie entsprechend den Befugnissen, die ihnen aufgrund ihrer Funktionen übertragen worden waren, hätten ergreifen müssen, um zu verhindern, dass die Gefangenen gefoltert wurden. Durch ihr Unterlassen stimmten die Angeklagten der Folter von Gefangenen de facto zu. Die Handlungen der Angeklagten sind als mittäterschaftliche Handlungen zu qualifizieren, da die Angeklagten nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, um die Folter von Häftlingen im Lager zu verhindern. Die Angeklagten hätten den Lagerwachen befehlen können, andere Mitglieder der Armee RBiH nachts nicht ins Lager zu lassen, um Gefangene zu foltern. Die Angeklagten hätten auch die Schlüssel der Räumlichkeiten, in denen die Gefangenen untergebracht wurden, unter ihre Kontrolle bringen, oder sie hätten andere angemessene Maßnahmen ergreifen können, um die Folter von Gefangenen im Lager zu verhindern. Hätten die Angeklagten eine dieser Handlungen vorgenommen, wäre die Straftat nicht begangen worden. Im Gegenteil, die Angeklagten verhielten sich passiv und versäumten es, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, um die Folterung von Häftlingen im Lager zu

verhindern. Indem sie so gehandelt haben, stimmten die Angeklagten de facto dem Verhalten der Wächter und der rechtswidrigen Behandlung der Inhaftierten zu.“

6. Die Auswirkungen des EGMR-Urteils „*Maktouf und Damjanović*“²²: Zur Lex-Mitior-Regel

In Rn. 312 zeigt das Gericht, dass es die EGMR-Rechtsprechung im Verfahren „Maktouf und Damjanović“ verarbeitet, indem es erklärt, wie es die Frage nach dem mildesten Gesetz löst. Die Ausführungen sind richtig. Dennoch bleibt die Frage, ob man die alte Mittäterschaftsnorm mit der neuen Täterschaftsdefinition aus Art. 29 StGB BiH verbinden kann, wie es das Gericht ohne weitere Erklärung tut.

Anlässlich der Anwendung der lex-mitior-Regel fallen auch mehrere Fehler in der zweitinstanzlichen Entscheidung auf:

In Rn. 313 erstaunt, dass von Kriegsverbrechen gegen Zivilisten die Rede ist, obwohl es doch um Kriegsverbrechen an Kriegsgefangenen geht. Das muss ein Lapsus sein, der von erstinstanzlichen Urteil herrührt, wo die Kammer noch von zivilen Opfern ausging (etwas, was in zweiter Instanz ja vehement verneint wurde, siehe zum Status der Gefangenen C.II.3.). Wenn Zivilisten Opfer wären, müsste man auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit prüfen. Das aber hat die zweite Instanz ja ausdrücklich deswegen abgelehnt, weil aus ihrer Sicht nicht nachgewiesen war, dass Zivilisten unter den Gefangenen waren. Auch in Rn. 314 wird entschieden, dass alle Voraussetzungen für einen Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung vorliegen, dann am Ende aber nur wegen eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene bestraft. Hier ist im Entwurfsprozess des Urteils offenbar sehr unsorgfältig gearbeitet worden. In Rn. 316 f. wird der Fehler fortgesetzt. An dieser Stelle kumulieren sich dann noch mehrere Zitatfehler in dieser Hinsicht, denn es soll hier ein lex-mitior-Vergleich stattfinden. Die Strafen, die nach dem Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene nach Art. 175 StGB BiH und nach Art. 144 StGB SFRJ zu verhängen wären, müssen miteinander verglichen werden. Das Urteil bezeichnet den Tatbestand in Art. 175 StGB BiH aber fehlerhaft als den Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung (der steht in Art. 173 StGB BiH). Dieses Urteil ist also höchst verwirrend.

Zur Strafzumessung bzw. zum lex-mitior-Vergleich wird in Rn. 319 ausgeführt, dass nach Ansicht der Kammer die Handlungen der Angeklagten (Mittäterschaft, z. T. durch Unterlassen) und Beihilfe (Gasal, Kukavica in Bezug auf die Hilfeleistung, die Männer aus dem Lager zur Zwangsarbeit zu verbringen) an Schweregrad jeweils so einzustufen sind, dass sich die Strafe am untersten Ende der Strafrahmenskala bewegen müsste, so dass sich beim Vergleich der Mindeststrafrahmen aus Art. 175 StGB BiH (10 Jahre Mindeststrafe) und Art. 144 StGB SFRJ (5 Jahre Mindeststrafe) die mildere Strafe natürlich eindeutig aus dem StGB SFRJ ergibt. Hier ist insoweit zu kritisieren, dass Tathandlungen wie die täterschaftliche Begehung von schwersten Misshandlungen bzw. die mittäterschaftliche Begehung schwerster Misshandlungen oder Taten wie das Verbringen oder Abordnen von Kriegsgefangenen zu verbotener Zwangsarbeit im Schweregrad (vgl. auch Rn. 337 – dort ist das noch einmal bei der Unrechtsbewertung zulasten der Angeklagten berücksichtigt) nicht allein mit einem Mindeststrafrahmen abgegolten wären. Allenfalls das Unterlassen kann in der Nähe des Mindeststrafrahmens verortet werden, nicht aber die aktive Teilnahme oder mittäterschaftliche Tatbeteiligung. Auch ist ein Lex-Mitior-Vergleich anhand der konkret zu verhängenden Strafe auszuführen. Es genügt nicht, die Frage der lex mitior einfach nur auf die abstrakten Strafzumessungsvorgaben des Gesetzes zu beziehen. Vielmehr ist nach beiden in Betracht

²² EGMR, *Maktouf and Damjanović v. BiH*, Applications nos. 2312/08 and 34179/08, 18th July 2013. Der Text ist zu finden unter <https://www.legal-tools.org/doc/5e3c45/pdf/>.

kommenden Gesetzen jeweils ein Strafmaß festzusetzen und aus beiden Strafmaßen dann die Strafe zu wählen, die für den Angeklagten im konkreten Fall günstiger ist. Fraglich ist an dieser Stelle, ob die Kammer nur irgendwie zu einem besonders günstigen Strafraum gelangen wollte oder ob hier das frühere Verständnis von Mittäterschaft (nach StGB SFRJ) nachwirkt, wonach die Mittäterschaft keinen wesentlichen Beitrag zur Tat verlangte und deswegen im Schweregrad eher im Rang der Beihilfe eingestuft wurde. In diesem Fall wäre tatsächlich die Strafe in der Nähe des jeweiligen Mindeststrafrahmens festzusetzen (da es für Mittäterschaft an einer Milderungsregel fehlt, wie man sie für Beihilfe hätte). Aber diese Lesart von Mittäterschaft als Form der Teilnahme, wie sie unter dem StGB SFRJ üblich war, würde dann zugleich verlangen, dass man die Mittäterschaftsdefinition auch dem alten Recht und nicht dem neuen Recht entnimmt (wie eben in diesem Urteil auch passiert). Gelten müsste die alte Definition, dass irgendein aufgrund eines gemeinsamen Tatplans erbrachter fördernder Beitrag zur Mittäterschaft genügt.

Insgesamt ist das Urteil also auch an dieser Stelle widersprüchlich. Deutlich wird nur, dass das Gericht für die Angeklagten zur mildesten verfügbaren Strafe gelangen wollte, offenbar weil es die Hauptverantwortung für die Straftaten woanders verortet. Dabei ist unklar, ob diese hauptverantwortlichen Personen auf Regionalebene überhaupt angeklagt wurden. Vor dem ICTY gibt es nur den Freispruch von *Enver Hadžihasanović* in Bezug auf die Taten in Bugojno, aber dieser Freispruch wird vor allem damit begründet, dass die Verbrechen regional geplant und begangen wurden, ohne dass der Armeekommandant *Hadžihasanović* davon wusste.²³

Im Ergebnis gilt für die Strafzumessung: Vergleicht man die Strafzumessung hier mit den Urteilen gegen Međakić et al. bzw. mit anderen Urteilen zu Misshandlungen in Gefangenenlagern, bei denen die Angeklagten Kroaten oder bosnische Serben waren, dann erscheinen diese Strafen schlicht zu milde.

7. Die Rolle des „Einheitlichen Oberkommandos der Stadt Bugojno“

Die weiteren Ausführungen sind schwer einzuordnen, weil viel zu viele Fragen darüber, was das Einheitliche Oberkommando der Stadt Bugojno eigentlich war, und was dieses Oberkommando entschied, offen bleiben. Klar ist nur, dass Dautović an dem Oberkommando beteiligt war.

a) Generell zur Frage einer Schutzverantwortung für Gefangene, die sich Dautović ergeben hatten

Könnte sich Dautović insoweit strafrechtlich verantwortlich gemacht haben, dass er Gefangene, die sich nur ihm hatten ergeben wollen, an die Armee R-BiH und die Militärpolizei übergab, die dann an den Gefangenen Verbrechen begingen? Zu denken wäre an eine Beihilfe zu diesen Straftaten durch Unterlassen, wenn die Taten zu erwarten waren. Das Unterlassen könnte darin begründet liegen, dass Dautović die Gefangenen übergeben hat, ohne sich Garantien für deren menschliche Behandlung auszubedingen. Weder in erster noch in zweiter Instanz wurde insoweit eine Beihilfe durch Unterlassen erörtert. Möglicherweise kann man eine Beihilfe durch Unterlassen schon dadurch verneinen, dass Dautović keinen Vorsatz hatte, Misshandlungen zu unterstützen, weil er sie gar nicht erwartete. Aber insgesamt bleibt offen, warum sich das Gericht mit dieser Frage der Beihilfe nicht

²³ ICTY, *Prosecutor v. Enver Hadžihasanović & Amir Kubura*, Case No. IT-01-47-A, Appeals Judgement, 22 April 2008, paras. 162-164.

befasst, sondern nur der Frage der Mittäterschaft (durch Unterlassen) und JCE II, dann gebildet aus den Mitgliedern von Armee und Militärpolizei, die für die Verbrechen verantwortlich waren.

Dass sich das Gericht mit diesen Verbrechen nicht befasst hat, zeigt sich deutlich in Rn. 321. Die Kammer meint, dass Dautović bzgl. der Verbrechen, die die Militärpolizei an den Gefangenen begangen hat, keinerlei strafrechtsrelevante Verantwortung trägt. Deswegen hat sie entschieden, die Sachverhaltsdarstellung, die sich in der Anklage und dem Urteil der 1. Instanz in Bezug auf diese Verbrechen und die Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović dafür befand, wegzulassen. Die Begründung für die Entscheidung, dass Dautović nicht verantwortlich gewesen sein könne, stützt sich auf strikte Zuständigkeitsgrenzen. In Rn. 332 wird erklärt, dass Dautović keine Verantwortung für die Gefangenen gehabt hätte, weil diese sofort der Armee übergeben wurden und nur die Armee dann die Entscheidung über die Inhaftierung getroffen hätte. Dass ohne Dautović vielleicht gar keine Kapitulation stattgefunden hätte und er daher vielleicht doch Verantwortung für diejenigen hatte, die sich ihm als Chef der Polizeibehörde übergeben hatten, damit er sie schützt (u. U. in Gestalt einer Schutzverantwortung aus beruflichen Gründen), wird nicht erörtert.

b) Rolle und Funktion von Dautović als Kommandant des Einheitlichen Oberkommandos der Stadt?

Die Kammer hat auch die Sachverhaltsdarstellungen aus dem Urteil gelöscht, die die weitere Funktion des Angeklagten als Kommandant des Einheitlichen Oberkommandos der Stadt beinhalteten. Diese Darstellungen waren aus Sicht der Kammer überflüssig bzw. z. T. auch nicht bewiesen.

Offen bleibt damit die Frage, ob die Funktion, Kommandant des Einheitlichen Oberkommandos der Stadt gewesen zu sein, auch eine Rolle spielt in Bezug auf die militärische Handlung, Kriegsgefangene zu inhaftieren (in ungeeigneten Räumlichkeiten). Unklar ist auch, welche Handlungsbefugnisse Dautović durch diese Funktion erhielt.

Die Kammer erklärt nur, dass dieses Einheitskommando zur besseren Verteidigung der Stadt gebildet worden sei und dass Dautović offenbar zur Leitung dieser Verteidigung berufen wurde, denn er hatte Dokumente unterschrieben, die zeigten, dass er in gewisse Weise eine zentrale Rolle bei diesem einheitlichen Oberkommando spielte. Strafrechtliche Verantwortung soll sich hieraus aber deswegen nicht ergeben, weil Dautović nur ein Mitglied von mehreren, offenbar als gleichrangig geltenden, Mitgliedern des Oberkommandos war und er keine De-Facto-Autorität über die Armee oder Militärpolizei ausübte. Dass er neben weiteren Kommandanten Mitglied im Einheitlichen Oberkommando war brachte also offenbar keine Befehlsgewalt mit sich. Das trifft sicherlich so auch zu, aber dennoch zeigen die Existenz dieses Einheitlichen Oberkommandos und die Existenz von Befehlen, die sich mit der Inhaftierung von Kriegsgefangenen befassen, dass im Oberkommando wichtige Entscheidungen diskutiert wurden, und zwar militärisch wichtige Entscheidungen auch in Bezug auf die Kriegsgefangenen. Das wiederum hätte dazu führen müssen, dass man ein JCE II wenigstens prüft, dass man sich also auch damit befasst, was im Oberkommando an Inhalten beschlossen und anschließend durchgeführt worden ist.

Andererseits zeigt die Entscheidung der zweiten Instanz des Gerichts BiH, das Oberkommando zu ignorieren und aus der Urteilsdarstellung zu streichen, dass das Einheitliche Oberkommando wohl nicht besonders interessant war. Jedenfalls war die Kriegspräsidenschaft von größerem Interesse, denn auch die erste Instanz, die JCE geprüft und bejaht hat, hat wenig zu den Inhalten der

Entscheidungen des Einheitlichen Oberkommandos niedergelegt (Rn. 322-330). In der ersten Instanz wurde das Oberkommando deswegen im Urteil berücksichtigt, weil die erste Instanz in Bezug auf die Kriegspräsidenschaft ein JCE II bejaht hat – und dann eben in dieses JCE II auch die Mitglieder des Oberkommandos mit einbeziehen konnte, die auch zur Kriegspräsidenschaft gehörten.

Nach Ansicht der 2. Instanz ist es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen zu beweisen, dass Dautović Kommandant des Einheitlichen Oberkommandos gewesen wäre. Bewiesen wurde zwar, dass er diesem Oberkommando angehörte, aber weil diese Einrichtung den militärischen Strukturen (die für die Verbrechen nach Ansicht des Gerichts im Wesentlichen verantwortlich waren) fremd war, sei er nicht persönlich für das Funktionieren dieser atypischen militärischen Formation verantwortlich gewesen. Schon gar nicht sei er verantwortlich gewesen für die Verbrechen, die ein Teil der Mitglieder des Oberkommandos über ihre militärischen Einheiten an den Kriegsgefangenen begingen. Aus der Mitgliedschaft im Einheitlichen Oberkommando folgte für das Gericht also keine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeiten für solche Verbrechen, die durch die Soldaten der 307. Brigade oder durch die Militärpolizei an den Kriegsgefangenen begangen wurden (Rn. 326). In Rn. 328 wird dann auch erklärt, dass Dautović zwar als Polizeichef Einfluss gehabt hätte, aber dennoch wäre er für das Militär und die Verteidigungskräfte und die Militärpolizei nicht zuständig gewesen und hätte dort keine De-facto-Autorität gehabt.

Als Quintessenz dieses Ausführungen lässt sich zusammenfassen, dass Dautović wohl zu wenig Kontrolle über die fremden Einheiten hatte, um Mittäter zu sein. Dass man nicht wenigstens Beihilfe geprüft hat, liegt vermutlich daran, dass auch die Beihilfe daran scheitert, dass man alle Entscheidungen des Einheitlichen Oberkommandos als jedenfalls auf dem Papier rechtmäßig betrachtet und es deswegen auch keine Mitwirkung an einem unrechtmäßigen Geschehen, an einer Haupttat, gegeben hätte. An dieser Behauptung ist ja auch der Vorwurf eines JCE II gescheitert.

Die Ausführungen in den weiteren Rn. 329-330 bleiben unklar. Es geht offenbar darum, dass die Kriegspräsidenschaft gerne die Hauptkommandoeinheit bzw. die hauptverantwortliche Einheit in Bugojno gewesen wäre, aber tatsächlich war sie es offenbar nicht. Weiter soll es die Staatsanwaltschaft versäumt haben, die Funktionen des Angeklagten Dautović im Einheitlichen Oberkommando mit irgendwelchen verbrechensrelevanten Befugnissen des Angeklagten zu verknüpfen.

8. Vergleich mit anderen Urteilen

a) Adamović et al.²⁴

Insgesamt enthält man aus diesem Urteil viel zu wenig Information darüber, was genau die Kriegspräsidenschaft oder das Einheitliche Oberkommando diskutiert und beschlossen haben. Dass diese Einrichtungen aber für die Verbrechen an den Kriegsgefangenen weitgehend irrelevant gewesen sein sollen, erstaunt, wenn man diesen Befund mit anderen Urteilen vergleicht, in denen sich das Gericht mit den Kriegspräsidenschaften an anderen Tatorten befasst.

²⁴ Sud BiH, Case No. S1 1 K 003359 14 Kžž (X-KR/05/119). Zu finden unter <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/3285/show>.

Im Fall Adamović et al. wurde der Befund, dass ein JCE I vorliegt, über Seiten hinweg mit Tatsachen, darunter Entscheidungen der Kriegspräsidenschaft, belegt. In Gasal et al. wird dagegen immer nur zitiert, was aus den Tagebüchern und Beschlussprotokollen der Kriegspräsidenschaft alles nicht ausreicht, um die Planung eines rechtswidrigen Geschehens zu beweisen. Zum besseren Verständnis des Geschehens (auch aus zeithistorischen Gesichtspunkten) wären mehr Informationen über die Beschlüsse und Diskussionsgegenstände wichtig gewesen. Wichtig wäre auch gewesen zu erfahren, wie der zeitliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Verbrechen und den Beschlüssen der Kriegspräsidenschaft aussieht, ob z. B. die Diskussion um bessere Haftorte in irgendeiner Form damit zu tun hatte, dass Kriegsgefangene wegen Körperverletzungen ins Krankenhaus eingeliefert wurden, etc. Aus solchen Zusammenhängen hätte man Rückschlüsse darauf ziehen können, was der Kriegspräsidenschaft von den Verbrechen bekannt war, wenn sie über die Kriegsgefangenen diskutierte und entschied. So bleiben über einen Zeitraum von 8 Monaten hinweg diese zeitlichen Zusammenhänge und damit die Wissenszusammenhänge unklar.

b) Zwangsarbeit hinter der Front in Handžić et al.²⁵

Im Urteil gegen Enes Handžić werden die Vorgänge zur Zwangsarbeit hinter der Front (Begraben von Leichen und Kadavern) übrigens als Zwangsarbeit abgeurteilt. Das heißt hier behandelte das Gericht BiH diese Form der Säuberung des Schlachtfelds als verbotene Arbeitsleistung der Gefangenen (Anlagepunkt 2a). Leider wird in den Rechtsausführungen nicht mehr gesondert darauf eingegangen, dass auch diese Form der Zwangsarbeit strafbar ist. In den Rechtsausführungen wird nur generell von erniedrigender und gefährdender Tätigkeit ausgegangen und besonders betont, dass jedenfalls das Ausheben von Schützengräben an der Front gefährlich gewesen wäre (Rn. 55 ff.).

c) Generell zum Parallelverfahren gegen Enes Handžić²⁶

Enes Handžić war Stellvertretender Kommandant für Sicherheit in der 307. Motorisierten Brigade, deren Soldaten neben der Militärpolizei für die meisten Verbrechen an den Kriegsgefangenen in Bugojno verantwortlich sind, v. a. für die Verbrechen im Lager „Stadion NK ISKRA“ und die Verbrechen, die mit der Verwendung der Gefangenen zu verbotener Zwangsarbeit an und hinter der Front zusammenhängen. Da Handžić als Kommandant der Militärpolizei in der 307. Motorisierten Brigade direkt für seine Versäumnisse, diese Verbrechen zu unterbinden, verantwortlich gemacht werden konnte, erfährt man aus dem Urteil leider wenig über die konkreten Vorgänge in Bugojno, vor allem erfährt man kaum etwas über die Rolle der Kriegspräsidenschaft und der Zivilpolizei im Zusammenhang mit den Verbrechen. Es geht im Urteil im Kern nur um die Vorgesetztenverantwortung von Enes Handžić für Verbrechen der ihm unterstellten Militärpolizisten. Das Urteil ist also – von den Abschnitten zur verbotenen Zwangsarbeit einmal abgesehen – wenig ergiebig, um mehr über die Verwicklung der zivilen Institutionen über die Verbrechen in Bugojno zu erfahren.

²⁵ Sud BiH, Verfahren Nummer: S1 1 K 005760 11 Krl; zu finden unter <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2795/show> (zuletzt besucht am 10. Dezember 2019).

²⁶ Sud BiH, Verfahren Nummer: S1 1 K 005760 11 Krl; zu finden unter <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2795/show> (zuletzt besucht am 10. Dezember 2019).

In der Strafzumessung wird bei Handžić erneut der Fehler begangen, die heutige Familiensituation des Angeklagten zu berücksichtigen. Ansonsten enthält das Urteil kaum Besonderheiten. Das Gericht verhängt am Ende eine Strafe von 8 Jahren, wobei die Kammer strafscharfend berücksichtigt, dass das Geschehen über eine Periode von 7 Monaten andauerte und der Angeklagte damit 7 Monate lang nicht die notwendigen Schutzvorkehrungen für die Opfer bzw. gegen seine eigenen Leute traf (Rn. 76). Im Plea Agreement war ursprünglich eine Strafhöhe von 5 bis 10 Jahren vorgeschlagen worden.

Die milde Strafe gegen Handžić ist wohl vor allem aus der Zurechnungsfigur der Vorgesetztenverantwortung heraus zu begründen. Diese Zurechnungsfigur impliziert, dass der Angeklagte bei den Verbrechen selbst keine besondere Rolle spielte, dass er nur seine Vorgesetztenpflichten in Bezug auf die Prävention und Verfolgung bekannt gewordener Verbrechen vernachlässigte. Dementsprechend ist die Sanktionierung milde. Besonders wichtig war auch die Tatsache, dass der Angeklagte Handžić sehr kooperativ mit den Ermittlern agierte. Er hatte sich entschuldigt und zudem wichtige Informationen über die Verbrechen in Bugojno und den Verbleib von Opfern offengelegt (Rn. 75).

9. Fazit

Insgesamt erscheint das Urteil in Gasal et al. widersprüchlich, nicht nur im Vergleich mit anderen Urteilen, sondern zum Teil sogar in sich widersprüchlich.

Um nur ein Beispiel für Widersprüche aufzugreifen: Da wird für die Bestrafung der Angeklagten die mildeste verfügbare Strafe angesetzt, an anderer Stelle aber erklärt, dass die täterschaftliche Handlung des Angeklagten schwer wog, also auf keinen Fall nur mit dem Mindeststrafrahmen abgeurteilt werden konnte (Rn. 321, 337).

An anderer Stelle werden falsche Tatbestände oder falsch bezeichnete Tatbestände herangezogen.

Unklar bleibt bis zum Schluss, ob Dautović nicht als Gehilfe hätte bestraft werden können.

Z. T. könnten die Fehler auf Copy-Paste-Versäumnisse zurückzuführen sein (Copy-Paste aus dem erstinstanzlichen Urteil). Dann aber kommt der Verdacht auf, dass das Urteil nicht in einem Guss geschrieben wurde oder jedenfalls nicht durch dieselbe Person und auch ohne zureichende Abstimmung über die Inhalte, denn an einer Stelle Dinge werden genannt, die an anderer Stelle anders verarbeitet werden. Erstaunlich sind auch die Fehler in der Strafzumessung, die zur größtmöglichen Schonung der Angeklagten führen. Viele strafscharfende Faktoren werden (ohne Not) über das Doppelverwertungsverbot „neutralisiert“.